

## C. Das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls

### I. Entwicklung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls

In der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgte im Jahr 1993<sup>113</sup> erstmals eine Erhebung aller Fälle des Diebstahls in bzw. aus Wohnungen für das gesamte Bundesgebiet. Es wurden 227.090 Fälle erfasst. Diese erste Gesamtfallzahl war, wie sich im weiteren zeitlichen Verlauf zeigte, der absolute Höchststand.

Es begann ein deutliches (und mit leichten Ausreißern 1995 und 2004 auch konstantes) Sinken der Fallzahlen. 1996 fiel die Zahl erstmals unter die 200.000-Fälle-Marke und hat diese seitdem auch nicht wieder überschritten. Ab 1999 trat in der Statistik das Delikt Wohnungseinbruchdiebstahl an die Stelle des Diebstahls in/aus Wohnungen. Diese Modifikation des Straftatenschlüssels änderte nichts an dem sinkenden Trend der Fallzahlen. 2006 erreichte die Fallzahl den bis dahin niedrigsten Stand von 106.107 Fällen. Damit war die Fallzahl von 1993 bis 2006 insgesamt um mehr als die Hälfte gesunken (53,3 %). Dann erfolgte jedoch eine Trendumkehr und die Zahlen begannen ab 2007 deutlich zu steigen. Derart hohe Zahlen wie in den Anfangsjahren 1993 bis 1997 wurden dabei aber nicht mehr erreicht. Der deutliche und (mit einem leichten Ausreißer nach unten

---

113 Alle Zahlen entnommen aus: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0*, siehe Fn. 76. Um die Entwicklung des Phänomens Wohnungseinbruchdiebstahl zeitlich möglichst lange nachzeichnen zu können, wurden für die Jahre 1993 bis 1998 die Fallzahlen der PKS für das Delikt „Diebstahl in/aus Wohnräumen darunter:“, für die Jahre 1999 bis 2015 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB darunter:“, für die Jahre 2016 und 2017 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 244a StGB“ und für die Jahre 2018 bis 2021 das Delikt „Wohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB“ betrachtet (Straftatenschlüssel der PKS: 435\*00). Aufgrund der Modifikation des Wohnungseinbruchdiebstahls zur Qualifikation und der darauffolgenden Veränderung des Straftatenschlüssels der PKS ist eine Vergleichbarkeit der Jahre ab 1999 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der inhaltlichen Erweiterung des Wohnungseinbruchdiebstahls um die bandenmäßige Begehung gem. § 244a StGB ab der PKS für das Jahr 2016 ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur bedingt gegeben. Bandenmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle machen allerdings nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtfallzahl aus; in den Jahren 2016 bis 2021 lag er jeweils unter 2 %.

2008) konstante Anstieg dauerte bis 2015, als 167.136 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls in der PKS erfasst wurden. Damit erfolgte im Zeitraum von 2006 bis 2015 ein Anstieg der Fallzahlen um 57,5 %.

Somit zeigt sich für die Zahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls für den Zeitraum von 2006 bis 2015 ein starker Kontrast zu vielen anderen Deliktgruppen, bei denen die Zahlen in etwa stagnierten oder sanken: Bei den Diebstahlsdelikten insgesamt sank die Fallzahl im selben Zeitraum um 6,3 %.<sup>114</sup> Auch in der Deliktgruppe Gewaltkriminalität verringerte sich die Fallzahl ab 2006 mit leichten Schwankungen bis 2015 um 15,8 %.<sup>115</sup> Bei der Rauschgiftkriminalität war im Zeitraum 2006 bis 2015 ein Anstieg zu verzeichnen, dieser war allerdings im Vergleich zur Entwicklung beim Wohnungseinbruchdiebstahl im selben Zeitraum mit lediglich 10,6 % moderat.<sup>116</sup>

Ab dem Jahr 2016 erfolgte dann eine erneute Trendumkehr beim Wohnungseinbruchdiebstahl: Von 2015 bis 2016 sank die Fallzahl um 9,5 %, von 2016 bis 2017 sogar um 23 %. Auch in den darauffolgenden Jahren 2018 und 2019 wurde ein Absinken der Zahlen um 16,3 % und 10,6 % erfasst. So gab es noch 97.504 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls im Jahr 2018 und 87.145 Fälle im Jahr 2019. Damit sanken die Fallzahlen von 2015 bis 2019 insgesamt um 47,9 % und liegen seit 2018 sogar deutlich unter dem früheren Tiefststand von 2006.

Betrachtet man den Gesamtzeitraum von 1993 bis 2019 mit allen Schwankungen, so ist die Fallzahl insgesamt um 61,6 % gesunken (s. Abbildung 5).

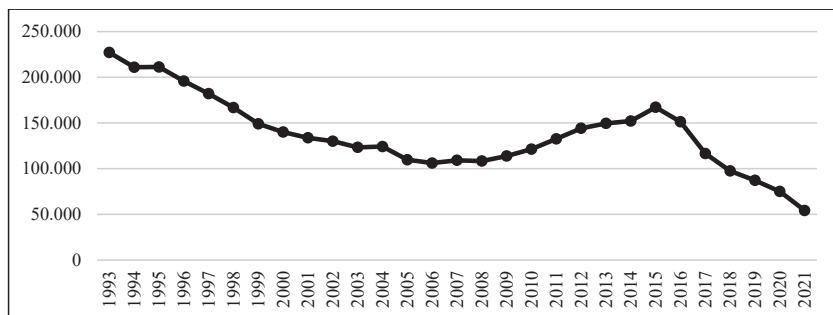
---

114 Von 1993 bis 2015 fand insgesamt Rückgang um 41,2 % statt, bis 2019 sogar um 54,7 %.

115 1993 bis 2006 erfolgte ein Anstieg um 34,1 %.

116 1993 bis 2006 erfolgte nahezu eine Verdopplung, 2006 bis 2019 fand ein Anstieg um 40,5 % statt, 2015 bis 2019 um 27 %.

Abbildung 5: Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls nach der PKS



In den Jahren 2020 und 2021 setzte sich der deutlich sinkende Trend beim Wohnungseinbruchdiebstahl fort: Erfasst wurden im Jahr 2020 75.023 Taten; dies sind 13,9 % weniger als im Jahr 2019. Im Jahr 2021 lag die Fallzahl bei 54.236; es war somit erneut ein Rückgang um 27,7 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.<sup>117</sup> Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der Maßnahmen zur Pandemieeindämmung sind allerdings die Anwesenheitszeiten der Menschen in ihren Wohnungen ab dem Jahr 2020 stark angestiegen. Aufgrund dessen lässt sich kaum abschätzen, inwieweit das erneute Absinken der Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 auf diese pandemiebedingten Umstände zurückzuführen ist. Im Bericht der Innenministerkonferenz zur PKS 2020 wird die Vermutung aufgestellt, dass eine Verlagerung von Wohnungseinbrüchen zu Diebstählen aus Boden-/Kellerräumen und Waschküchen stattgefunden haben könnte, wo die Zahlen im Jahr 2020 um 10,6 % auf 107.344 Fälle angestiegen sind.<sup>118</sup>

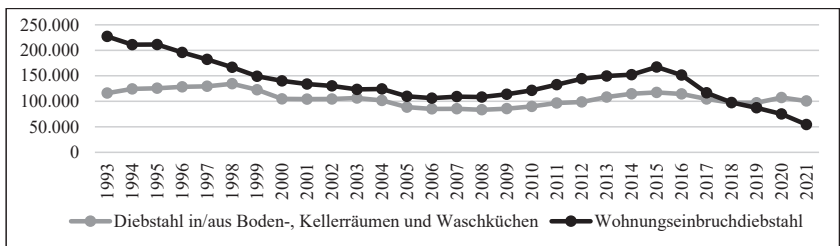
Der Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen wird in der PKS gesondert erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung entgegen der rechtlichen Bewertung teilweise auch Diebstähle aus Kellerräumen in Mehrfamilienhäusern als „Wohnungseinbrüche“ eingeordnet werden. Eine steigende Tendenz bei den Fallzahlen dieser Deliktgruppe könnte daher dazu führen, dass in

117 Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 76.

118 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick, 17, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

der Bevölkerung von einem Anstieg bei den Wohnungseinbruchdiebstählen ausgegangen wird, obwohl die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls sinken. Auch bei den Diebstählen in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen gab es über mehrere Jahre einen Anstieg bis 2015, auf den ein Absinken der Fallzahlen bis 2018 folgte. Für die Jahre 2019 und 2020 war allerdings wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, für das Jahr 2021 ein leichtes Absinken (s. Abbildung 6). Die Entwicklung der Fallzahlen verlief in den vergangenen Jahren also nicht parallel zur Entwicklung beim Wohnungseinbruchdiebstahl.

Abbildung 6: Fallzahlen des Diebstahls in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen nach der PKS



Die Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls in der PKS enthalten neben den vollendeten auch die nur versuchten Taten.<sup>119</sup> Bei Betrachtung des Anteils der Versuche an der Gesamtzahl der Wohnungseinbrüche in den vergangenen dreißig Jahren fällt auf, dass der Versuchsanteil in diesem Zeitraum fast kontinuierlich angestiegen ist, und zwar von 29,1 % im Jahr

119 Die Definition des Versuchsbeginns könnte hierbei relevant für die Höhe der Fallzahlen sein. Nicht jeder missglückte Versuch, eine Haustür zu öffnen, wird von der Rechtsprechung als Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls eingeordnet. In der Vergangenheit hatten mehrere BGH-Senate einen Versuchsbeginn durch bloße Einbruchshandlungen abgelehnt. In der neueren Rechtsprechung wird darauf abgestellt, ob aus Tätersicht „bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut“ bestehe. Es komme „in der Regel“ auf den Versuchsbeginn hinsichtlich des Grunddelikts an. Hierfür genüge allerdings der Angriff auf bestehende Schutzmechanismen, wenn „sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt“, BGH, 28.04.2020 – 5 StR 15/20, NJW 2020, 2570 (2571); s. dazu ausführlich *Hoven/Hahn*, NStZ 2021, 588. Unklar ist allerdings, inwieweit sich solche dogmatischen Probleme im Rahmen der Erfassung der Fallzahlen auf der polizeilichen Ebene niederschlagen.

1987 bis 46,7 % im Jahr 2020 und 48,7 % im Jahr 2021. Der hohe und kontinuierliche Anstieg des Anteils der Versuche an den Wohnungseinbruchdiebstählen könnte – so deuten es manche Autoren an – als Indiz dafür gewertet werden, dass Wohnungseinbrüche immer häufiger an Sicherheitstechnik scheitern.<sup>120</sup>

Jedoch ist bei solchen Vermutungen Vorsicht geboten: Ein kausaler Zusammenhang könnte allenfalls vermutet werden.<sup>121</sup> Schließlich erfasst der Versuchsanteil auch die Fälle, in denen der Einbruch nicht an Sicherheitstechnik scheitert, sondern erst nach erfolgreichem Eindringen in die Wohnung, z.B. daran, dass der Täter keine geeignete Beute findet oder gestört wird.<sup>122</sup>

Die Aufklärungsquoten liegen mit zwischen 15,1 und 20 % in den Jahren 1987 bis 2021 beim Wohnungseinbruchdiebstahl deutlich unter den durchschnittlichen Aufklärungsquoten.<sup>123</sup> Die Aufklärungsquote bei den Straftaten insgesamt liegt seit dem Jahr 1997 stabil über 50 % und steigt mit wenigen Ausreißern nach unten an. Aus der niedrigen Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchdiebstählen ergibt sich eine Limitation der Aussagekraft aller empirischer Daten über Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls, die sich aus Hellfelduntersuchungen ergeben, da sich diese Daten lediglich

---

120 *Meyr/Steffen*, forum kriminalprävention 2006, 7 (8); vorsichtiger bzgl. eines kausalen Zusammenhangs jedenfalls bundesweit: *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 26; kritisch auch *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 25.

121 So auch *Institut Wohnen und Umwelt GmbH* (Hrsg.), Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“, 145, [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU\\_2020.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

122 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 25.

123 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle - ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 76. „Aufgeklärter Fall ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind“, *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.02.2019, V. 1.0, 6, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/02\\_Rili/Richtlinie\\_n.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/02_Rili/Richtlinie_n.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

auf die Gruppe der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Täter beziehen.

## II. Präventionsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der von 2007 bis 2015 stark angestiegenen Fallzahlen und der niedrigen Aufklärungsquote sind der Wohnungseinbruchdiebstahl und dessen Prävention in den vergangenen Jahren in den Fokus der Politik und der Polizeiorganisation gerückt.

Kriminalprävention wird in drei Stufen eingeteilt, nämlich in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.<sup>124</sup> Primäre Prävention richtet sich hierbei anlassunabhängig gegen die Ursachen abweichenden Verhaltens durch Vorbeugungsstrategien im gesellschaftspolitischen Bereich; Maßnahmen primärer Prävention beziehen sich also auf die Gesamtbevölkerung. Sekundäre Prävention soll die Tatgelegenheitsstrukturen verändern und konzentriert sich daher auf die Abschreckung der potentiellen Täter und eine Warnung der Opfer. Tertiäre Prävention richtet den Fokus auf die Situation nach der Tat und dient der Rückfallverhütung; Maßnahmen tertiärer Prävention wirken direkt auf den Täter ein, der bereits straffällig wurde.<sup>125</sup>

Zur Prävention im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, die größtenteils dem Bereich der sekundären Prävention zuzuordnen sind. Zum einen wurden zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, die der Sensibilisierung der Bevölkerung dienen und technische Sicherungsmaßnahmen fördern sollen. So existiert seit 2012 eine Einbruchschutzkampagne der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, deren Ziel es ist, die Bevölkerung für eine eigenverantwortliche Einbruchvorsorge zu sensibilisieren, um dadurch einen Rückgang der Einbruchkriminalität zu bewirken.<sup>126</sup> Weiterhin wurden in

124 *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, 21.

125 *Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, 21; *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 167.

126 U.a. werden Herstellerverzeichnisse und Errichterlisten zum fachgemäßen Einbau von Produkten zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen bereitgestellt; zudem wird auf (kriminal-)polizeiliche Beratungsstellen verwiesen. Darüber hinaus wird jährlich am Tag der Zeitumstellung der „Tag des Einbruchsschutzes“ unter dem Motto „Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit“ abgehalten; *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes* (Hrsg.), Die Kampagne K-Einbruch, <https://www.k-e>

den vergangenen Jahren vermehrt Programme zur finanziellen Unterstützung von baulichen Maßnahmen initiiert: Das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) fördert über die Kreditanstalt für Wiederaufbau seit 2015 durch Zuschüsse und Kredite Einbruchschutzmaßnahmen in Bestandsgebäuden. 2015 und 2016 wurden hierfür vom BMI jeweils zehn Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt, 2017 wurde die Fördersumme auf 50 Millionen Euro erhöht und 2018 bis 2020 wurden jeweils 65 Millionen Euro bereitgestellt.<sup>127</sup> Für das Jahr 2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erneut Fördermittel freigegeben.<sup>128</sup> Des Weiteren gibt es einzelne Länder- und Kommunalprogramme zur Förderung des Einbaus geeigneter Sicherheitstechnik.<sup>129</sup>

Neben diesen an die Bürger gerichteten Projekten wurden auch Maßnahmen betreffend die Polizeiorganisation und die internationale Zusammenarbeit beim Thema Wohnungseinbruchdiebstahl eingeleitet: Im Rahmen der Polizeiorganisation wurden in den letzten Jahren vermehrt spezielle Ermittlungsgruppen gegründet sowie Präventionskonzepte und Beratungsprogramme entwickelt.<sup>130</sup> Nach den Angaben des Bundeskriminal-

---

inbruch.de/initiative/ (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); s. auch *Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention* (Hrsg.), Staatliche Förderung - Einbruchschutz zahlt sich aus, <https://www.k-einbruch.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=19542&token=98db8c6ee191b4b27b91f79e209aca8deccff523c> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

- 127 *Kreditanstalt für Wiederaufbau* (Hrsg.), Förderung der Einbruchsicherung, [https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemittelungen-Details\\_496000.html](https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemittelungen-Details_496000.html) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 128 *Kreditanstalt für Wiederaufbau*, Einbruchschutz – Investitionszuschuss, [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-\(455-E\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-Investitionszuschuss-Einbruchschutz-(455-E)/) (zuletzt abgerufen am 03.03.2022).
- 129 *Co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH* (Hrsg.), Einbruchschutz: Förderung und Zuschüsse 2020, <https://www.co2online.de/foerdermittel/foerderung-einbruchschutz/#c93665> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022): Zusätzliche Fördermittel werden in den meisten Bundesländern angeboten; Kommunalprojekte gibt es z.B. in Heidelberg mit der „Heidelberger Schlossprämie“, s. *Stadt Heidelberg* (Hrsg.), Heidelberger Schlossprämie Förderprogramm Einbruchschutz, [https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg\\_ROOT/get/documents\\_E1270576328/heidelberg/Objektdatenbank/63/PDF/63\\_pdf\\_schlosspraemie\\_flyer.pdf](https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E1270576328/heidelberg/Objektdatenbank/63/PDF/63_pdf_schlosspraemie_flyer.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).
- 130 *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (322 f.); so hat etwa die Polizeidirektion Hannover seit Februar 2014 eine zentralisierte Sachbearbeitung für Wohnungseinbruch an drei Standorten eingerichtet; zwischen den drei Einheiten findet ein enger Informationsaustausch statt, *Polizeidirektion Hannover* (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, <https://www.pd-h.polizei-nds.de/kriminalitaet/deliktsbereiche/eigentumskriminalitaet/wohnungseinbruchdiebstahl-112755.html> (zuletzt

amts wurden etwa zur Bekämpfung überregional agierender Einbrecher bei den Landeskriminalämtern, dem Bundespolizeipräsidium und dem Bundeskriminalamt Koordinierungsstellen eingerichtet, die in ständigem Austausch miteinander stehen; des Weiteren sollen spezielle Beauftragte und Koordinatoren bei den Landespolizeidienststellen die Zusammenarbeit im Bereich der Wohnungseinbruchdiebstahlkriminalität verbessern.<sup>131</sup> Ferner wurden im Jahr 2016 auf EU-Ebene die „Schlussfolgerungen des Rates zu organisierten Wohnungseinbrüchen“ durch die Justiz- und Innenminister der EU beschlossen. In diesen werden die Mitgliedstaaten, die zuständigen Stellen der EU, die Kommission und die zuständigen EU-Agenturen um Zusammenarbeit und diverse Maßnahmen zur besseren Prävention und wirkungsvolleren Strafverfolgung im Hinblick auf Wohnungseinbrüche ersucht. Die Schlussfolgerung soll allerdings lediglich den politischen Standpunkt des Rates zum Ausdruck bringen und hat keine Rechtsverbindlichkeit für die Akteure, an die appelliert wird. Als Ergänzung zu dieser Erklärung soll die im Oktober 2016 in Aachen von den Innenministern der Niederlande, Belgiens, Deutschlands sowie der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen unterzeichnete „Aachener Erklärung“ dienen, die zur besseren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität und insbesondere des Wohnungseinbruchdiebstahls vereinbart wurde.<sup>132</sup> Bei dieser handelt es sich um eine Absichtserklärung, die u.a. auf eine intensivere Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsaustausch, Auswertungs- und Analyseprojekte, Operative Aktivitäten, Ermittlungsführung, Prävention, Sicherheitskonferenzen und Sicherheits-

---

abgerufen am 04.08.2022). Die Polizeidirektion Osnabrück gründete im Oktober 2016 die „Zentrale Ermittlungsgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl“ (ZEG WED), die sich eine konzentrierte grenzüberschreitende Analyse und operative Auswertung in Kombination mit länderübergreifender Ermittlungsarbeit zum Ziel gesetzt hat und innerhalb von knapp drei Jahren rund 350 Taten aufgeklärt und 86 Tatverdächtige ermittelt hat; *Polizeidirektion Osnabrück* (Hrsg.), Presseinformation der Polizeidirektion Osnabrück vom 13. März 2020 zur PKS 2019, <https://www.pd-os.polizei-nds.de/download/74428> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

131 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Wohnungseinbruchdiebstahl, [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

132 *Bundesministerium des Inneren*, Pressemitteilung zur "Aachener Erklärung", <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/10/drei-laendergipfel-wohnungseinbruchdiebstahl.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).



forschung abzielt. Mit der Anwendung sollen die Polizeioorganisationen be-  
traut werden.<sup>133</sup>

### III. Kriminologische Erkenntnisse zu den Täterstrukturen beim Wohnungseinbruchdiebstahl

#### 1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Bei der Betrachtung empirischer Daten über Täter des Wohnungsein-  
bruchdiebstahls muss stets berücksichtigt werden, dass es sich bei den  
Studien zu diesem Deliktsbereich überwiegend um Hellfelduntersuchun-  
gen handelt. Befunde zu Tätergruppen aus solchen Studien beziehen sich  
demnach lediglich auf die eher kleine Gruppe der identifizierten Täter.  
Es besteht zudem die Möglichkeit, dass bestimmte Gruppen aufgrund sys-  
tematischer Verzerrungen innerhalb der Gruppe der identifizierten Täter  
überrepräsentiert sind, weil sie leichter zu ermitteln sind als andere Täter-  
gruppen.<sup>134</sup> Gleichwohl haben wissenschaftliche Erkenntnisse zum Hellfeld  
des Wohnungseinbruchdiebstahls einen wissenschaftlichen Mehrwert: Sie  
leisten einerseits einen Beitrag zum Verständnis der Realitäten und bilden  
zugleich die Basis für eine empirische Betrachtung der Strafzumessungsent-  
scheidungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl – nur unter Beachtung der  
in den abgeurteilten Fällen vorgefundenen Tat-, Täter- und Opferstruktu-  
ren lässt sich die Rechtswirklichkeit der Strafzumessung sinnvoll bewerten.

---

133 *Minister der Finanzen des Königreichs Belgien/Minister für Sicherheit und Justiz  
der Niederlande/Bundesminister des Inneren der Bundesrepublik Deutschland u. a.*,  
Aachener Erklärung, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/vero  
effentlichungen/2016/aachener-erklarung\\_de.pdf;jsessionid=9F76B35579F1A16A  
353C71F7F57AAC51.1\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/vero<br/>effentlichungen/2016/aachener-erklarung_de.pdf;jsessionid=9F76B35579F1A16A<br/>353C71F7F57AAC51.1_cid287?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am  
04.08.2022).

134 Eine Überrepräsentation innerhalb des Hellfelds wird insbesondere für drogenab-  
hängige Täter vermutet, *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch:  
Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfah-  
ren, siehe Fn. 36, 95; *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (327). Auch  
Täter mit einer Vorbeziehung zum Opfer dürften leichter zu ermitteln sein als Täter  
ohne Vorbeziehung, *Kawelowski*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbre-  
chern, 2012, 36. Demgegenüber wird insbesondere auf polizeilicher Ebene ange-  
nommen, dass professionelle ausländische Serientäter im Dunkelfeld über- und im  
Hellfeld unterrepräsentiert sind, s. etwa *Winter*, Kriminalistik 2016, 572 (574); *Ka-  
welowski*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, 2012, 33.

Verschiedene empirische Studien zeigen, dass die Gruppe der bekannt gewordenen Täter im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle in Deutschland keinesfalls homogen ist:<sup>135</sup>

Zum einen sind die Täter zu einem großen Anteil ortsansässig: Die Studie von *Rehm/Servay* liefert den Befund, dass ca. 50 % der Befragten die Taten in einem Umkreis von weniger als 15 km vom Wohnort entfernt begingen.<sup>136</sup> Auch *Feltes* stellt in seiner Auswertung von 2002 fest, dass die Tätergruppe hinsichtlich der regionalen Gebundenheit heterogen ist: 61,5 % der Tatverdächtigen haben ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, 16,3 % nicht in der Tatortgemeinde oder im betroffenen Landkreis, aber im Tatort-Bundesland.<sup>137</sup> Hinsichtlich der älteren Studien muss allerdings miteinbezogen werden, dass die Mobilität seit vielen Jahren insgesamt ansteigt, sodass die damaligen Zahlen heute an Aussagekraft verloren haben. Auch aktuellere Studien liefern aber Befunde in ähnlichen Größenordnungen: Nach den Ergebnissen der Untersuchung von *Dreißigacker et al.* sind 67,2 % der Tatverdächtigen ortsansässig.<sup>138</sup> Die Studie des *LKA NRW* stellt fest, dass 68,5 % der Tatverdächtigen in der Tatortgemeinde wohnen, 23,7 % haben ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde innerhalb des Bundeslandes und nur bei 7,7 % liegt der Wohnsitz außerhalb des Tatort-Bundeslands oder sogar im Ausland.<sup>139</sup> Hierbei ist allerdings von einer systematischen Verzerrung auszugehen; es liegt nahe, dass ortsansässige Täter leichter zu ermitteln sind als überregional tätige und mobile Täter.

---

135 Zusammenfassend: *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (326 ff.); *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 47 ff.; für Täter in Österreich: *Krainz*, Prävention von Hausseinbrüchen, 1988, 18 ff.; *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 44 ff., 145 ff. § 244 Abs. 4 StGB erfasst einen großen Anteil aller Wohnungseinbruchdiebstähle, die vorher von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst waren. Demnach lassen sich die empirischen Ergebnisse zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf § 244 Abs. 4 StGB weitgehend übertragen.

136 *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 70.

137 *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, siehe Fn. 26, 85: 12,3 % der Tatverdächtigen wohnten im selben Landkreis, 8,1 % waren ohne festen Wohnsitz (gegenüber nur 3,9 % bei den Straftaten insgesamt), 4,8 % der Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet und nur 2,2 % außerhalb des Bundesgebiets.

138 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53.

139 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63.

Weitere soziodemografische Daten zu den Tatverdächtigen erheben *Dreißigacker et al.* und das *LKA NRW*: Danach sind die Täter im Altersdurchschnitt etwa Mitte 20 und meist männlich.<sup>140</sup> Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen sind in Deutschland geboren und deutsche Staatsangehörige.<sup>141</sup>

Auch bei den Täterstrukturen gibt es eine erhebliche Bandbreite. So werden in der Studie des *LKA NRW* 60 % der Tatverdächtigen als Gruppentäter und 40 % als alleinhandelnde Täter eingestuft.<sup>142</sup> Speziell für die Gruppe der reisenden Täter zeigen *Wollinger/Jukschat*, dass es unter diesen sowohl lose Kontakte, als auch wechselnde Mittäterkonstellationen und Einzeltäter gibt; Bandenstrukturen im Sinne eines festen Personenkreises, der regelmäßig zusammen Einbrüche verübt, werden als eher untypisch eingeordnet.<sup>143</sup>

Darüber hinaus ist ein nicht unerheblicher Anteil der verurteilten Täter drogenabhängig: Nach der Studie von *Dreißigacker et al.* bestehen bei 38,5 % der Verurteilten Süchte oder Abhängigkeiten; hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass für solche Täter von einem erheblich größeren Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko auszugehen ist und sie daher innerhalb des Hellfeldes überrepräsentiert sein dürften.<sup>144</sup>

140 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 52: das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen liegt bei 28 Jahren, der Median bei 25 Jahren; 16,3 % der Tatverdächtigen sind weiblich. *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63: das Durchschnittsalter beträgt 26,8 Jahre; 12 % der Tatverdächtigen sind weiblich.

141 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 53: Bei *Dreißigacker et al.* liegt der Anteil der deutschen Tatverdächtigen in einer der Erhebungsstädte bei über 75 %, in einer anderen dagegen nur knapp über 26 %. Bei *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63 besitzen 63,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

142 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 63.

143 *Wollinger/Jukschat*, Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern, 89, [https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_133.pdf](https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_133.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

144 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren, siehe Fn. 36, 95; *Dreißigacker/Wollinger/König u. a.*, NK 2017, 321 (327); dies kann nach *Dreißigacker et al.* mit dem aufgrund des Beschaffungsdrucks typischerweise unvorsichtigeren Vorgehen dieser Täter erklärt werden.

Spezifische Befunde ergeben sich schließlich aus der Studie des *LKA NRW* zu besonders versierten oder professionellen Tätern: Bei diesen Tätern ist der Versuchsanteil höher, dabei ist insbesondere der Anteil der Versuche hoch, die bereits am Eindringen in das Tatobjekt scheitern.<sup>145</sup> Dies deutet darauf hin, dass versierte Täter häufig solche Tatobjekte anvisieren, bei denen eine höhere Beute zu erwarten ist, auch wenn (oder ggf. gerade weil) diese besser geschützt sind; dementsprechend scheitern sie auch öfter am Eindringen in das Tatobjekt.<sup>146</sup> Auffällig ist dabei, dass bei den geklärten Fällen mit Beteiligung eines osteuropäischen Tatverdächtigen die Quote der Versuche, die bereits am Eindringen scheitern, nochmals deutlich höher liegt als bei Fällen ohne Beteiligung osteuropäischer Tatverdächtiger.<sup>147</sup>

## 2. Erkenntnisse der eigenen Studie

In der vorliegend durchgeführten Urteilsauswertung wurden 191 Urteile mit 192 wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls verurteilten Tätern und insgesamt 210 abgeurteilten Wohnungseinbruchdiebstählen ausgewertet.<sup>148</sup> Dabei wurden zahlreiche Tat- und Tätervariablen ebenso wie Variablen zu den Geschädigten der Wohnungseinbruchdiebstähle erhoben.

### a) Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit

Von den 192 in der Urteilsauswertung erfassten Tätern sind 96,4 % männlich und 3,6 % weiblich.

---

145 Die Versiertheit wurde an folgenden Kriterien festgemacht: Zugang durch Aufhebeln, Winterzeit, Beutewert über 2.000 Euro, Schmuck als Beutebestandteil. Diese Kriterien waren zuvor im Rahmen der Auswertung als Kennzeichen versierter Täter identifiziert worden. Zum selben Ergebnis kommen auch andere Studien, s. etwa *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Wohnungseinbruch*, Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil II), siehe Fn. 33, 8; hier wurden folgende Kriterien zur Charakterisierung versierter Tatverdächtiger genutzt: keine deutsche Staatsangehörigkeit, Schadenssumme über 1.000 Euro, nicht alleinhandelnd, kein Wohnsitz in Deutschland, ohne festen Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

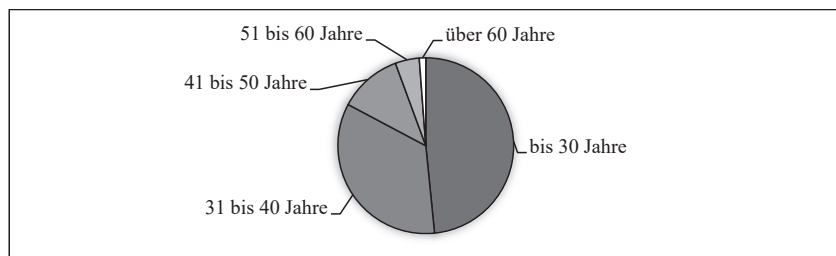
146 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 76.

147 Ohne Osteuropäer: 65,6 %; mit Osteuropäer: 76,1 %, *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 68 f.

148 S. zur Methodik Kapitel B. II. 2. a).

Das Alter der Täter konnte bei 172 Personen erhoben werden. Der jüngste erfasste Täter war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 20 Jahre alt, der älteste 68 Jahre. Durchschnittlich waren die Täter 32,86 Jahre alt; der Median<sup>149</sup> liegt bei 31 Jahren. Die größte Gruppe der Täter war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung unter 31 Jahre alt (48,3 %); rund ein Drittel der Täter war 31 bis 40 Jahre alt, 17,4 % der Täter waren älter als 40 Jahre und lediglich 5,8 % älter als 50 Jahre (s. Abbildung 7). Bei der Betrachtung des Altersdurchschnitts der erfassten Täter muss allerdings berücksichtigt werden, dass bei der Fallauswahl die Fälle ausgenommen wurden, in denen Jugendstrafrecht angewendet wurde. Dies erklärt, warum der vorliegend ermittelte Altersdurchschnitt über den in anderen Studien zum Wohnungseinbruchdiebstahl festgestellten Mittelwerten liegt.

Abbildung 7: Alter der Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung

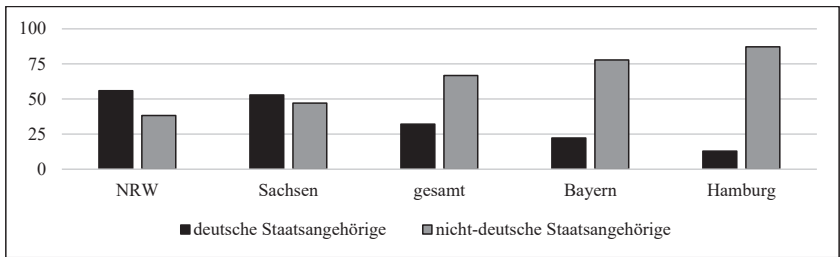


Für 155 Täter konnten Angaben zum Familienstand erhoben werden. 31 % waren zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung verheiratet oder lebten in einer Partnerschaft. Bei 68,3 % der Täter konnte lediglich festgestellt werden, dass sie ledig, geschieden oder verwitwet waren, aber nicht, ob sie in einer Partnerschaft lebten. 0,6 % waren ledig und lebten nicht in einer Partnerschaft. 43,2 % der Täter haben keine Kinder, 45,4 % ein oder zwei Kinder und 11,5 % drei oder mehr Kinder (N=139). Die Kinder leben allerdings häufig nicht dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt, sondern bei den Kindsmüttern; oft auch in anderen Städten oder anderen Ländern als der Täter.

149 Der Median ist eine statistische Kennzahl, die eine Aussage über die Verteilung trifft. Dieser Wert ist eine robustere Schätzung der zentralen Tendenz als der arithmetische Mittelwert, d.h. er ist robuster gegen Ausreißer. Der Median gibt den Wert genau in der Mitte der Datenverteilung an. Er separiert die Verteilung derart, dass die eine Hälfte aller Individualdaten kleiner, die andere größer als der Median ist, *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, 14. Aufl. 2021, 675 ff.

Zur Staatsangehörigkeit konnten bei 156 Tätern Daten erhoben werden. 32,1 % dieser Täter sind deutsche Staatsangehörige. 66,7 % haben eine andere Staatsangehörigkeit und 1,2 % sind staatenlos oder besitzen eine ungeklärte Staatsangehörigkeit. Täter mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit stammen häufig aus osteuropäischen Ländern, etwa aus Albanien, Serbien, Georgien, Montenegro oder Rumänien. Aber auch Täter aus Chile, Tunesien und Kasachstan sind vereinzelt in der Fallauswahl vertreten. Betrachtet man die Staatsangehörigkeit der Täter gesondert für die vier Bundesländer, aus denen Urteile ausgewertet wurden, zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern (s. Abbildung 8). Während in Hamburg und Bayern der Anteil der nicht-deutschen Täter mit 77,8 % und 87,1 % deutlich höher liegt als bei gemeinsamer Betrachtung der Bundesländer, sind in Sachsen und NRW jeweils etwas mehr als die Hälfte der Täter deutsche Staatsangehörige.

Abbildung 8: Staatsangehörigkeit der Täter in %



In NRW zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Gerichtsorten Köln mit 20 % und Mönchengladbach mit 81,3 % deutschen Tätern. In Sachsen liegt der Anteil der deutschen Täter in Chemnitz mit 33,3 % niedriger als in Leipzig (51,7 %). In Hamburg und Bayern gibt es dagegen keine größeren Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsorten.

Somit kann festgehalten werden, dass in Leipzig und Mönchengladbach die erfassten Täter überwiegend Deutsche sind, in Hamburg, Bayern, Köln und Chemnitz besitzen die Täter dagegen überwiegend nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

## b) Schulabschluss, Berufsausbildung, Arbeit und Einkommen

Angaben zum Schulabschluss konnten für 107 Täter erhoben werden. 34,6 % haben keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss, 29 % einen Hauptschulabschluss, 17,8 % einen Realschulabschluss und 13,1 % haben die Allgemeine Hochschulreife (s. Abbildung 9).<sup>150</sup>

Bei 120 Tätern sind Angaben zur Berufsausbildung in den Urteilen enthalten. Ganz überwiegend haben die Täter entweder überhaupt keine Berufsausbildung genossen (33,3 %) oder sie haben eine Lehre zwar begonnen, aber abgebrochen (18,3 %). Eine abgeschlossene Lehre können 39,2 % der Täter vorweisen. Die abgeschlossenen oder abgebrochenen Lehren sind überwiegend dem handwerklich-technischen Bereich zuzuordnen. Mechaniker, Tischler, Schlosser oder Maler sind Ausbildungsberufe, die jeweils bei mehreren erfassten Tätern vorkamen. Nur 6,7 % der Täter haben ein Studium begonnen und abgebrochen oder abgeschlossen und 2,5 % befanden sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in Ausbildung oder im Studium (s. Abbildung 10). Unter den wenigen Tätern, die ein Studium abgeschlossen oder zumindest begonnen haben, ist nur ein einziger Täter mit deutscher Staatsangehörigkeit; die übrigen sind ausländische Staatsangehörige und haben auch ihr (Teil-)Studium im Ausland absolviert.

Abbildung 9: Schulabschluss der Täter

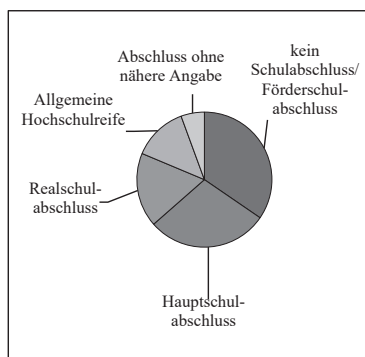
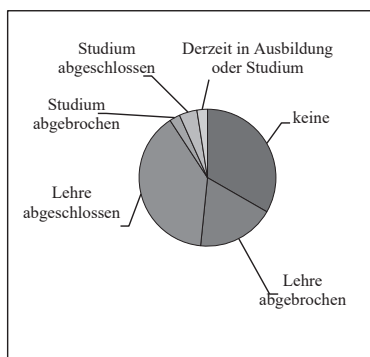


Abbildung 10: Berufsausbildung der Täter



150 5,6 % haben einen Schulabschluss ohne nähere Angabe. Bei ausländischen Schulabschlüssen wurde eine Einordnung in das deutsche Regelschulabschlusssystem anhand der Dauer der Schulausbildung vorgenommen, soweit ausreichende Angaben im Urteil enthalten waren. Anderenfalls wurde der Abschluss unter „Abschluss ohne nähere Angabe“ erfasst.

Keine geregelte Arbeit haben 79,3 % der Täter (N=140). Bei weiteren 5 % konnte aus den Angaben im Urteil geschlossen werden, dass sie vermutlich keine geregelte Arbeit haben. Kein geregeltes Einkommen<sup>151</sup> haben 49,6 % der Täter (N=141), ein weiteres Drittel der Täter hat vermutlich kein geregeltes Einkommen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Täter empfängt staatliche Sozialleistungen. Einige Täter sind wohnungslos, leben bei Freunden oder in staatlichen Unterkünften.

Die Täter haben damit typischerweise ein eher niedriges Bildungsniveau und häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung. Der berufliche Werdegang ist, sofern überhaupt vorhanden, oft geprägt von Brüchen, häufigen Arbeitgeberwechseln und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Viele Täter verfügen weder über geregelte Arbeit noch über ein geregeltes Einkommen. Die nachfolgend zitierte kurze Beschreibung aus einem Urteil bildet den typischen Werdegang eines bekannt gewordenen Täters ab:

*„Der 36-jährige ledige und kinderlose Angeklagte verließ nach 9-jährigem Schulbesuch die Förderschule nach der 9. Klasse. Eine anschließende Lehre zum Tischler brach er nach 2 Jahren 1997 ab. Danach war er mit Ausnahme einer 1 1/2-jährigen Tätigkeit bei einer Zeitarbeitsfirma arbeitslos.“*

Urteil Nr. 12

### c) Vorstrafenbelastung

Für 159 Täter konnten Angaben zur Vorstrafenbelastung erhoben werden.<sup>152</sup> Die Anzahl der Vorstrafen reicht bei den einzelnen Tätern von 0 bis 33 (s. Tabelle 2). Im Durchschnitt hatten die Täter 5,11 Vorstrafen, der Median liegt deutlich niedriger bei 2. 40,9 % der Täter haben keine Vorstrafen, aber rund jeder fünfte Täter hat zehn oder mehr Vorstrafen.

---

151 Sozialleistungen wurden hierbei nicht als „geregeltes Einkommen“ erfasst.

152 Teilweise wurden bei den zur Verfügung gestellten Urteilen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften sämtliche Angaben in den Urteilen zu den Vorstrafen des Täters im Zuge der Anonymisierung der Urteile geschwärzt, sodass für manche Täter keinerlei Angaben zu den Vorstrafen erhoben werden konnten.

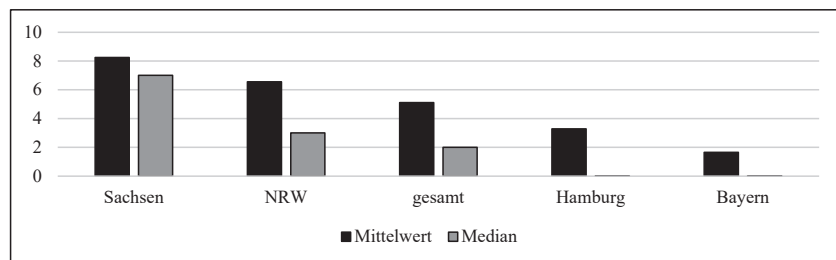


Tabelle 2: Gesamtzahl der Vorstrafen bei den einzelnen Tätern

Gesamtzahl Vorstrafen	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Häufigkeit	65	12	8	7	9	7	3	6	6
Angabe in %	40,9	7,5	5,0	4,4	5,7	4,4	1,9	3,8	3,8
Gesamtzahl Vorstrafen	9	10	11	12	13	15	16	17	mind. 20 <sup>153</sup>
Häufigkeit	4	2	2	4	3	4	4	2	11
Angabe in %	2,5	1,3	1,3	2,5	1,9	2,5	2,5	1,3	7

Zwischen den einzelnen Bundesländern zeigen sich erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Anzahl der Vorstrafen der Täter (s. Abbildung 11): In Hamburg verurteilte Täter haben durchschnittlich 3,28 Vorstrafen (Median 0). Insgesamt liegen Mittelwert und Median damit deutlich niedriger als bei gemeinsamer Betrachtung aller vier in die Auswertung eingegangenen Bundesländer. Sowohl der Gerichtsort mit dem höchsten als auch der Gerichtsort mit dem niedrigsten Mittelwert und Median liegen dabei in Hamburg (Hamburg-Altona: Mittelwert 14,6; Median 22,0; Hamburg-Harburg: Mittelwert 0,4; Median 0). Auch in Bayern liegt der Mittelwert mit 1,65 und der Median mit 0 niedriger als bei gemeinsamer Betrachtung aller Bundesländer.<sup>154</sup> Demgegenüber haben in NRW und Sachsen verurteilte Täter im Schnitt deutlich mehr Vorstrafen: In NRW beträgt der Mittelwert 6,55 und der Median 3; in Sachsen liegt der Mittelwert bei 8,24 Vorstrafen und der Median bei 7.

Abbildung 11: Anzahl der Vorstrafen pro Täter in den Bundesländern (Mittelwert)



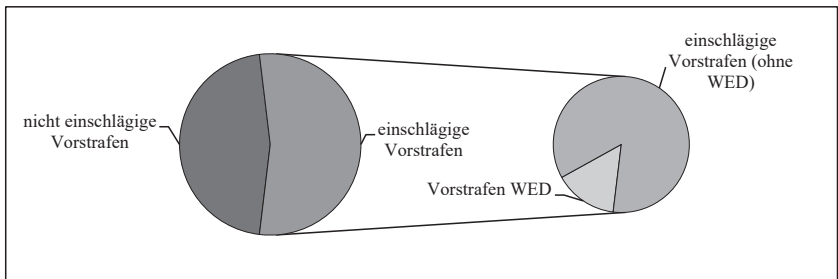
153 Drei Täter haben 20 Vorstrafen, ein Täter hat 21 Vorstrafen, je zwei Täter haben 22 und 25 Vorstrafen und je ein Täter hat 26, 27 und 33 Vorstrafen.

154 Die Angaben zu den Vorstrafen der Täter für Bayern sind wegen der geringen Zahl der in Bayern verurteilten Täter allerdings mit Vorsicht zu betrachten.

Um beurteilen zu können, wie stark die Vorbelastung bei den einzelnen Tätern typischerweise ausgeprägt ist, ist ein genauerer Blick auf die Strafarten, die Strafhöhen und die den Vorstrafen zugrunde liegenden Delikte erforderlich. Hierfür wurden die Täter mit mindestens einer Vorstrafe gesondert betrachtet. Bei dieser Tätergruppe liegt die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen bei 8,64, der Median bei 7 (N=94). 67,4 % der Täter mit Vorstrafen sind lediglich wegen Vergehen<sup>155</sup> vorbestraft, 19,8 % wegen eines Verbrechens und 12,8 % wegen zwei oder drei Verbrechen (N=86). Bei den Vorstrafen handelt es sich zu einem erheblichen Anteil um einschlägige Vorstrafen (s. Abbildung 12)<sup>156</sup>: Die vorbestraften Täter haben durchschnittlich 4,65 einschlägige Vorstrafen (Median=3, N=89). Lediglich 9 % der vorbestraften Täter haben keine einschlägigen Vorstrafen, 46,1 % haben mindestens vier einschlägige Vorstrafen.

Durchschnittlich 0,7 der einschlägigen Vorstrafen sind solche wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls (Median: 0, N=87).

Abbildung 12: Nicht einschlägige und einschlägige Vorstrafen (Mittelwerte)



Bei vielen Tätern enthalten die Urteilsabschnitte zu den Vorstrafen Informationen darüber, wie viele (aufgeklärte) Wohnungseinbruchdiebstähle die jeweiligen Täter in der Vergangenheit begangen haben (N=154). Daraus ergibt sich, dass Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter im vorliegenden Sample die Ausnahme sind. Bei 79,1 % der Täter ergeben sich aus den Angaben zu den Vorstrafen keine Hinweise auf früher begangene, den Straf-

155 Bei der Einordnung der Delikte als Verbrechen oder Vergehen wurde auf die rechtliche Einordnung als Vergehen oder Verbrechen zum Zeitpunkt der jeweiligen Tatbegehung abgestellt.

156 Als einschlägige Vorstrafen wurden hierbei alle Eigentumsdelikte gewertet, die Anzahl der Vorstrafen wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde nochmals gesondert erhoben.

verfolgungsbehörden bekannt gewordene Wohnungseinbruchdiebstähle. 9,2 % der Täter haben bereits einen Wohnungseinbruchdiebstahl begangen und lediglich 3,3 % der Täter zwei Wohnungseinbruchdiebstähle. Vereinzelt gibt es aber auch Täter, bei denen sich aus den Vorverurteilungen ergibt, dass sie bereits mindestens drei Wohnungseinbruchdiebstähle begangen haben (8,8 %; Maximum: 23). Hierbei fällt auf, dass – mit einer Ausnahme – in allen Fällen mit mindestens drei früheren Wohnungseinbruchdiebstählen ein Drogenhintergrund bei den jeweiligen Tätern besteht.

Fast drei Viertel der vorbestraften Täter wurden in der Vergangenheit bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt (73,5 %, N=113), weitere 14,2 % zu Jugendstrafen. Das Strafmaß bei der jeweiligen schwersten Vorstrafe der Täter beträgt im Schnitt 24,38 Monate, der Median liegt deutlich niedriger bei 18 Monaten (N=72, Minimum: 1, Maximum: 114). Bei mehr als einem Drittel der Täter wurden die jeweiligen schwersten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (N=89).

Ganz überwiegend standen die Täter zur Tatzeit nicht unter laufender Bewährung (78,9 %). Unter einfacher laufender Bewährung standen 17,5 % und unter zwei- oder dreifacher Bewährung<sup>157</sup> 3,6 % der Täter. Unter einschlägiger Bewährung, d.h. unter Bewährung nach Verurteilungen wegen der Begehung von Eigentumsdelikten, standen 15,3 % der Täter zur Tatzeit, 5,5 % standen unter Bewährung wegen einer Verurteilung wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls. Unter laufender Führungsaufsicht standen zur Tatzeit 9,7 % der Täter (N=165).

Im Hinblick auf die typische Vorstrafenbelastung der Täter kann somit konstatiert werden, dass ein erheblicher Anteil der Täter vorbestraft ist, häufig auch mehrfach. Die Delikte, die den Vorverurteilungen zugrunde liegen, sind meist Eigentumsdelikte, aber eher selten Wohnungseinbruchdiebstähle. Der Schwerpunkt der bisherigen Delinquenz liegt zumeist bei Diebstahlsdelikten. Bei den schwersten Vorstrafen handelt es sich über-

157 Die Begehung einer Straftat während einer laufenden Bewährung ist zwar ein starkes, aber kein zwingendes Indiz für eine negative Kriminalprognose, *Groß/Kett-Straub*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 StGB, Rn. 29. D.h. die gegen einen „Bewährungsbrecher“ wegen der unter laufender Bewährung begangenen Straftat verhängte Freiheitsstrafe kann unter Umständen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden. Die unter laufender Bewährung begangene Straftat führt auch nicht zwingend zu einem Bewährungswiderruf. Ein Bewährungswiderruf kann ausbleiben, wenn der Täter durch die neue Straftat nicht gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, etwa bei Bagatell- oder Fahrlässigkeitstaten, *Groß/Kett-Straub*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2020, § 56 f StGB, Rn. 10. Der Täter steht dann unter zweifacher Bewährung.

wiegend um Freiheitsstrafen, die im Mittel bei rund zwei Jahren liegen (Median: 1,5 Jahre). Bei den meisten Tätern liegen also durchaus schwere strafrechtliche Vorbelastungen vor, insbesondere musste ein erheblicher Anteil der Täter bereits freiheitsentziehende Strafen verbüßen. Das Gros der Vorstrafen der Täter stammt allerdings vom unteren Ende der Strafrahmen und aus dem bewährungsstraffähigen Raum. Bei den Tätern, deren Vorstrafenbelastung als erheblich einzustufen ist, ergibt sich die Erheblichkeit überwiegend aus einer hohen Anzahl von niedrigen Vorstrafen und nicht aus einzelnen schweren Vorstrafen. Als Beispiel hierfür kann etwa ein Täter genannt werden, der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 13-fach vorbestraft war wegen Betrugs, Unterschlagung, Leistungserschleichung, Diebstahls, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Die Straftaten hatte er zur Finanzierung seines Drogenkonsums begangen; er war bislang überwiegend zu Geldstrafen im Bereich von zehn bis 115 Tagessätzen und je einmal zu zwei, drei und fünf Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Solche und ähnliche Vorstrafenbelastungen, die sich überwiegend aus vielen leichteren Vorstrafen zusammensetzen, finden sich in der Fallauswahl bei zahlreichen Tätern. Intensivtäter mit mehrfachen jahrelangen Haftstrafen oder lange Vorstrafen wegen schwerer Delikte aus dem Bereich der Gewaltkriminalität sind in der Fallauswahl dagegen die Ausnahme. Vereinzelt gibt es Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter; bei diesen besteht fast ausnahmslos eine schwere Drogenabhängigkeit.

Besonders hervorzuheben sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung der Täter. Während in Bayern und Hamburg verurteilte Täter im Schnitt nur wenige Vorstrafen haben, sind in Sachsen und NRW verurteilte Täter deutlich häufiger vielfach und schwer vorbestraft. Dies ist als Hinweis darauf zu deuten, dass in den einzelnen Bundesländern innerhalb der Fallauswahl verschiedene Tätergruppen im Vordergrund stehen.

#### d) Tatmotivationen

Von insgesamt 192 Tätern hatten 112 mindestens ein Motiv für die Tat, das im Urteil zum Ausdruck kommt (58,3 %). Das Motiv „Finanzierung einer Drogenabhängigkeit“ zeigt sich hierbei als deutlich dominierendes Motiv und wird bei über der Hälfte aller Motivnennungen angeführt (50,9 % der Motivnennungen). Weitere Motive, die häufiger in den Urteilen genannt

werden, sind die „Finanzierung des Lebensunterhalts/Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“ (19,6 %), „wirtschaftliche Not“ (10,7 %) sowie die Fallgruppe „Rache/Vergeltung/Opfer schuldet dem Täter etwas“ (7,1 %).

Das Motiv „Finanzierung des Lebensunterhalts/Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“ wurde bei der Auswertung dann angenommen, wenn sich aus den Angaben im Urteil ergab, dass der Täter die Begehung von Wohnungseinbrüchen zur dauerhaften Finanzierung seines Lebensunterhalts nutzt oder seine Tätigkeit als „Einbrecher“ als Beruf ansieht. Dies zeigt sich in den Urteilen etwa in den folgenden Formulierungen:

*„Der Angeklagte hat kurz nach dem gegenständlichen Einbruch in [Name der Region] drei weitere ähnlich gelagerte Wohnungseinbruchdiebstähle begangen. Dies zeigt deutliche Züge einer als Beruf verstandenen Kriminalität.“*

Urteil Nr. 192

*„Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt entschloss er sich fortgesetzt Einbruchsdiebstähle zu begehen, um auf Dauer hieraus ein Einkommen zu erzielen“*

Urteil Nr. 141

Das Motiv „Rache/Vergeltung/Opfer schuldet dem Täter etwas“ wurde dann angenommen, wenn sich aus Sicht des Täters ein persönliches Tatmotiv aus der Vorbeziehung zum Opfer ergab und der Täter glaubte, er müsse sich am Opfer rächen, ihm etwas „heimzahlen“ oder sich etwas vom Opfer zurückholen, was das Opfer ihm schulde.<sup>158</sup>

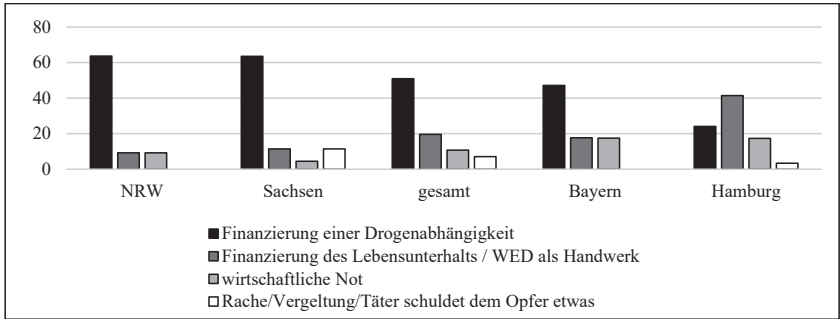
Bei einer Betrachtung der Tatmotive in den einzelnen Bundesländern zeigt sich ein uneinheitliches Bild. In Sachsen und NRW dominiert die Finanzierung einer Drogenabhängigkeit bei den Motivnennungen mit jeweils 63,5 % noch stärker als bei der gemeinsamen Betrachtung aller Bundesländer (s. Abbildung 13). Dabei stehen insbesondere die Gerichtsorte Mönchengladbach und Leipzig mit besonders hohen Werten heraus. In Bayern dominiert dieses Motiv mit 47,1 % ebenfalls die Motivnennungen. In Hamburg macht das Drogenmotiv dagegen nur 24,1 % der Motivnennungen aus; größer ist dort der Anteil des Motivs „Finanzierung des Lebensunterhalts/ Wohnungseinbruchdiebstahl als Handwerk“; auch das Motiv „wirt-

---

158 Die sich aus Täter-Opfer-Vorbeziehungen ergebenden Motivationen werden im Rahmen der Darstellung der Vorbeziehungen in Kapitel C. IV. 2. a) näher erläutert.

schaffliche Not“ macht dort mit 17,3 % einen größeren Anteil der Motive aus.

Abbildung 13: Tatmotive in den Bundesländern in %



### e) Suchterkrankungen

Bei 99 von 192 Tätern finden sich in den Urteilen Angaben zu Drogenkonsum bzw. Betäubungsmittelabhängigkeiten der Täter. Bei 80,8 % lag eine Drogenabhängigkeit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor, weitere 9,1 % waren jedenfalls zum Tatzeitpunkt noch drogenabhängig und 2 % konsumierten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung regelmäßig Drogen (ohne Angabe zum Bestehen einer Abhängigkeit). Explizit keine Drogenabhängigkeit besteht bei 8,1 % der Täter mit Angaben im Urteil.

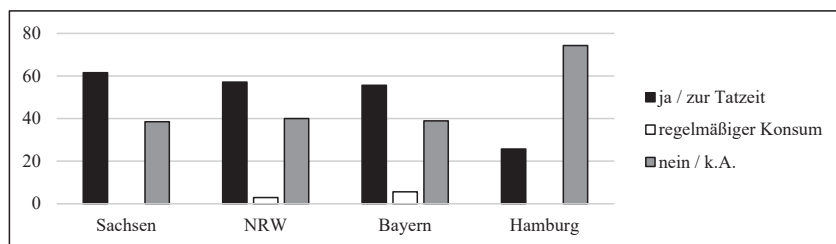
Eine Suchterkrankung des Täters ist aus mehreren Gründen von erheblicher Bedeutung im Strafverfahren. Zwar begründet die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln allein nach der Rechtsprechung noch nicht die Aufhebung oder erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit. Wenn aber langjähriger Betäubungsmittelkonsum zu schwerster Persönlichkeitsveränderung geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet oder das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt, kann die Annahme einer fehlenden oder verminderten Schuldfähigkeit angezeigt sein.<sup>159</sup> Bei Beschaffungstaten eines drogenabhängigen Täters kann eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit nach der Rechtsprechung des BGH

<sup>159</sup> S. etwa BGH, 13.06.1995, BeckRS 1995, 31095855; BGH, 18.01.2017 – 2 StR 436/16, NStZ-RR 2017, 167; kritisch zu dieser restriktiven Formel und mit Nachweisen zur nicht immer konsequenten Anwendung *Theune*, NStZ 1997, 57 (61).

insbesondere auch dann vorliegen, wenn er aus Angst vor nahen bevorstehenden Entzugserscheinungen handelt, die er schon in der Vergangenheit als äußerst unangenehm erlitten hat.<sup>160</sup> Schließlich kann eine Suchterkrankung auch dann, wenn sie nicht zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit geführt haben sollte, bei der Strafzumessung im engeren Sinne bedeutsam werden.<sup>161</sup> Aufgrund der erheblichen Bedeutung einer Betäubungsmittelabhängigkeit für die Schuldfähigkeit und die Strafzumessung kann daher davon ausgegangen werden, dass bei Urteilen, in denen sich keine Angaben zu Betäubungsmittelkonsum oder Drogenabhängigkeit des Täters finden, in der Regel keine Abhängigkeit des Täters besteht. Adiiert man den Anteil der Täter, bei denen keine Angabe zur Drogenabhängigkeit erhoben werden konnte, zu dem Anteil der Täter, bei denen explizit keine Abhängigkeit besteht, ergibt sich folgendes Bild: Täter ohne Abhängigkeit oder ohne Angaben zur Drogenabhängigkeit machen gemeinsam 52,6 % aller Täter aus, das heißt im Umkehrschluss, dass vermutlich bei knapp der Hälfte der Täter eine Drogenabhängigkeit besteht.

Bei gesonderter Betrachtung der Urteile nach den vier Bundesländern sticht im Hinblick auf den Anteil der nach den Angaben in den Urteilen betäubungsmittelabhängigen Tätern insbesondere Hamburg heraus. Dort liegt der Anteil der drogenabhängigen Täter mit 65,2 % niedriger als in den anderen Bundesländern (Sachsen: 83,7 %, NRW: 90,9 %, Bayern: 81,8 %). Nimmt man auch hier die Täter ohne Angabe zu den Tätern ohne Drogenabhängigkeit hinzu, so liegt der Anteil der drogenabhängigen Täter in Hamburg nicht einmal halb so hoch wie in den übrigen Bundesländern (s. Abbildung 14).

Abbildung 14: Drogenabhängigkeit der Täter in den Bundesländern in %



160 BGH, 06.05.2020 – 2 StR 493/19, BeckRS 2020, 12567.

161 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1401; Theune, NSTZ 1997, 57 (61).

Vor dem Hintergrund, dass in Hamburg sowohl der Anteil der drogenabhängigen Täter als auch die Anzahl der durchschnittlichen Vorstrafen niedriger liegt als im Gesamtschnitt, bietet sich eine Überprüfung eines Zusammenhangs zwischen der Drogenabhängigkeit der Täter und der Zahl ihrer Vorstrafen an. Eine getrennte Betrachtung der Anzahl der Vorstrafen der drogenabhängigen Täter und der nicht drogenabhängigen Täter zeigt, dass bei den drogenabhängigen Tätern die Zahl der durchschnittlichen Vorstrafen mit 9,03 (Median: 7) deutlich höher liegt als bei den nicht drogenabhängigen Tätern mit 2,39 (Median: 0). 21,5 % der drogenabhängigen Täter haben keine Vorstrafen und über die Hälfte (53,8 %) mindestens sechs Vorstrafen, während 54,3 % der nicht drogenabhängigen Täter nicht vorbestraft sind; lediglich 17 % haben hier mindestens sechs Vorstrafen. Es zeigt sich also ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Drogenabhängigkeit der Täter und einer höheren Anzahl an Vorstrafen.

Ein Blick auf die Dauer der Suchterkrankung, die Art der Betäubungsmittel und die Konsummengen erlaubt eine Beurteilung der Schwere der Drogenabhängigkeit. Bei 77 Tätern fanden sich Angaben zur Dauer der Suchterkrankung; diese beträgt im Durchschnitt 12,56 Jahre, der Median liegt bei 10 Jahren. Die längste angegebene Dauer beträgt 33 Jahre. Häufig angegebene Betäubungsmittel sind Heroin, Crystal Meth und Kokain, aber auch Alkohol und Haschisch bzw. Marihuana. Häufig werden auch Kombinationen verschiedener harter und weicher Drogen angegeben. Bei den harten Drogen sind tägliche Konsummengen von mehreren Gramm Heroin oder Crystal Meth in der Fallauswahl keine Seltenheit. Bei einem erheblichen Anteil der Täter handelt es sich somit um massive, teils über einen langen Zeitraum hinweg bestehende Abhängigkeiten. Die Finanzierung einer solchen Abhängigkeit erfordert erhebliche finanzielle Mittel. So war in einem Urteil die Rede von einem Drogenkonsum, der täglich bis zu 100 Euro kostet, in einem anderen Fall sogar von Drogen im Wert von bis zu 250 Euro, die täglich konsumiert wurden.

Bei 63 Tätern finden sich zudem Angaben im Urteil zu der Frage, ob der Täter während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. Bei 68,3 % wird diese Frage bejaht und bei weiteren 12,7 % konnte ein Alkohol- oder Drogeneinfluss zur Tatzeit vom Gericht jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Geht man wiederum davon aus, dass bei Tätern ohne Angaben hierzu kein Alkohol- oder Drogeneinfluss bestand, so beträgt der Anteil der Täter ohne Alkohol- oder Drogeneinfluss 73,4 %. Somit liegt der Anteil der Täter, die ihre Taten unter Drogen- oder Alkoholeinfluss begangen haben, vermutlich bei rund einem Viertel.

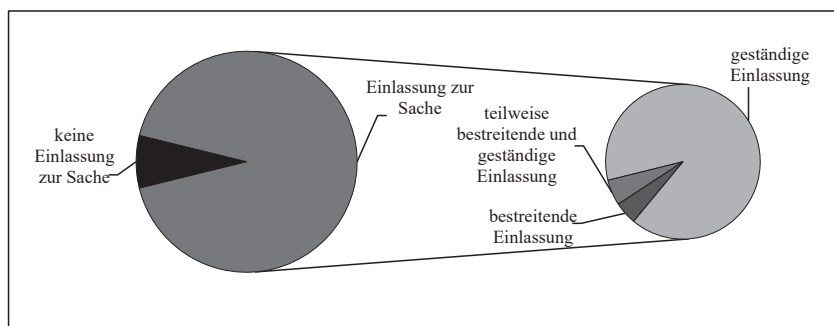


## f) Prozessverhalten

Mit 87,2 % ist der überwiegende Teil der Täter geständig (N=187). Die Geständnisse der Täter erfolgten nach den Angaben in den Urteilen größtenteils in der Hauptverhandlung (88,3 %, N=155). Dabei konnte für etwa die Hälfte dieser Geständnisse festgestellt werden, dass sie vor der Beweisaufnahme erfolgten, bei der anderen Hälfte ergab sich aus den Urteilen kein genauer Zeitpunkt des Geständnisses in der Hauptverhandlung; in einem Fall erfolgte das Geständnis ausdrücklich erst nach der Beweisaufnahme. Geständnisse, die nach den Angaben im Urteil bereits im Ermittlungsverfahren stattfanden, werden eher selten explizit erwähnt (9 %). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Täter, die in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegten, dies zusätzlich bereits vor den Ermittlungsbehörden getan hatten, ohne dass dies im Urteil Erwähnung findet. Bei zwei Tätern konnte nur ein erstinstanzliches Geständnis ohne Angabe eines Zeitpunktes festgestellt werden, bei zwei Tätern erfolgte eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch.

Im Hauptverfahren zeigten sich die Täter ganz überwiegend kooperativ (s. Abbildung 15). 98,6 % ließen sich zur Person (N=145) und 91,8 % zur Sache ein (N=183). Bei den Einlassungen zur Sache handelt es sich bei 89,9 % der Täter um geständige Einlassungen, bei 4,8 % der Täter um bestreitende Einlassungen (N=168).

Abbildung 15: Verhalten der Täter im Hauptverfahren



Typische floskelhafte Formulierungen, mit denen das Täterverhalten im Rahmen des Hauptverfahrens in den Urteilen beschrieben wurde, lauten etwa:

„Der Täter war vollumfassend geständig.“

„Das Geständnis war erkennbar von Schuldeinsicht und Reue getragen.“

g) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tätern

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich im Hinblick auf die soziodemographischen Daten der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Täter klare Tendenzen zu einer homogenen Tätergruppe zeigen. Die Täter sind typischerweise männlich, unter 41 Jahre alt, haben eine geringe Schulbildung und häufig keine geregelte Arbeit und kein geregeltes Einkommen. Bei einem erheblichen Anteil der Täter besteht zum Tatzeitpunkt eine schwere Betäubungsmittelabhängigkeit. Die Sozialdaten der Täter im untersuchten Sample entsprechen damit nicht dem sozial und wirtschaftlich unauffälligen „Normalbürger“. Die Täter unterscheiden sich deutlich von der Tätergruppe der Eigentums- und Vermögenskriminalität im Allgemeinen: Denn gerade das Massendelikt Diebstahl wird nach kriminologischen Erkenntnissen nicht nur von wirtschaftlich und sozial randständigen Bürgern begangen, sondern häufig von „Normalbürgern“ ohne soziale oder wirtschaftliche Auffälligkeiten.<sup>162</sup>

Die Tätergruppe weist mehrere Kennzeichen auf, die nach kriminologischen Erkenntnissen typischerweise Risikofaktoren für delinquentes Verhalten darstellen und die Sozialprofile von Mehrfachauffälligen prägen: So liegt bei Mehrfachauffälligen nach kriminologischen Befunden häufig ein geringer Schulerfolg vor, der sich etwa in Form vorzeitiger Schulabbrüche und eines geringen Niveaus des erreichten Schulabschlusses äußern kann.<sup>163</sup> Häufig absolvieren sie keine Berufsausbildung oder fallen durch Lehrabbrüche und das Nichterreichen eines qualifizierten Abschlusses auf.<sup>164</sup> Ihre Erwerbsbiografien sind von raschen Wechseln und Unterbre-

162 Neubacher, Kriminologie, 4. Aufl., 2020, 172.

163 Meier, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, 170.

164 Meier, Kriminologie, 5. Aufl. 2016, 171; s. auch die Befunde von Göppinger, Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983, 86 f.

chungen geprägt, die wirtschaftliche Situation von geringen Einkünften.<sup>165</sup> Auch Drogenmissbrauch wird in der kriminologischen Literatur als Bestandteil eines devianten Lebensstils identifiziert.<sup>166</sup> Dieses Sozialprofil, das von einer Vielzahl kriminalitätsbegünstigender Faktoren geprägt ist, entspricht in großen Teilen dem Sozialprofil der vorliegend erfassten Wohnungseinbruchdiebstahl-täter.

Ein besonders interessanter Befund ist, dass Serien-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter mit mindestens drei Einbrüchen in der untersuchten Fallauswahl selten vorkommen; bei solchen Tätern besteht ganz überwiegend eine schwere Drogenabhängigkeit.

Obwohl sich im Hinblick auf die soziodemographischen Täterdaten ein eher einheitliches Bild zeigt, kann dennoch nicht die Aussage getroffen werden, dass die Tätergruppe insgesamt homogen sei. Denn bei mehreren wichtigen Variablen zeigt sich im Hinblick auf die Täter des vorliegenden Samples ein sehr heterogenes Bild, bei dem es insbesondere erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen in die Auswertung eingegangenen Bundesländern und Städten gibt. Dies betrifft vor allem die Staatsangehörigkeit der Täter; der Anteil der nicht-deutschen Staatsangehörigen liegt in Hamburg, Bayern und Köln besonders hoch. Auch im Hinblick auf die Vorstrafenbelastung zeigen sich Unterschiede: So haben die Täter in Hamburg und Bayern im Schnitt deutlich weniger Vorstrafen als die Täter in NRW und Sachsen. In Sachsen und NRW tritt das Motiv der „Finanzierung einer Drogenabhängigkeit“ deutlich in den Vordergrund, anders dagegen in Hamburg; der Anteil der drogenabhängigen Täter ist insbesondere in Hamburg auch niedriger als in den anderen Bundesländern. Auch bei der Studie des *KfN*, in die Daten aus fünf verschiedenen Städten eingingen, zeigen sich erhebliche regionale Unterschiede im Hinblick auf die Merkmale Staatsangehörigkeit und Drogenabhängigkeit der Täter.<sup>167</sup> Ein Grund für die regionalen Unterschiede könnte sein, dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht in allen Regionen auf dieselben Tätergruppen ausgerichtet oder nicht im Hinblick auf alle Tätergruppen gleich erfolgreich ist.<sup>168</sup> Die

---

165 Meier, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2016, 177 f.; s. auch Göppinger, *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, 1983, 87.

166 Meier, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2016, 176.

167 Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren*, siehe Fn. 36, 100.

168 So auch für die Studie des *KfN* Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a., *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren*, siehe Fn. 36, 103. S. zur Relevanz von Organisation, Motivation und

Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung müssen also nicht zwingend dahingehend gedeutet werden, dass in den einzelnen Bundesländern tatsächlich verschiedene „Tätertypen“ für den Hauptteil der Wohnungseinbruchdiebstähle verantwortlich sind. Die Unterschiede können auch darauf beruhen, dass in den einzelnen Bundesländern verschiedene Tätergruppen stärker in das Hellfeld rücken.

Zudem muss nochmals betont werden, dass die ermittelten Daten zum Hellfeld der Täter keine Aussagen über das Dunkelfeld bzw. über die Gesamtgruppe der Täter erlauben. Der vorliegend festgestellte erhebliche Anteil der drogenabhängigen Täter könnte etwa zu dem Schluss verleiten, dass ein Großteil aller Wohnungseinbruchdiebstahl-täter drogenabhängig ist. Das ist durchaus möglich – allerdings dürfte eine Betäubungsmittelabhängigkeit eines Straftäters mit einer erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit einhergehen. Es ist daher ebenso möglich, dass innerhalb des Dunkelfelds lediglich wenige drogenabhängige Täter zu finden sind. Aus dem erheblichen Anteil drogenabhängiger Täter im Hellfeld könnte demnach auch die These abgeleitet werden, dass Defizite im Hinblick auf die Verfolgung nicht drogenabhängiger Täter bestehen. Geht man davon aus, dass eine fehlende Vorbeziehung zum Opfer, eine erhöhte Mobilität und eine Professionalität der Tatbegehung die Aufklärung von Wohnungseinbruchdiebstählen erschweren, könnte dies indizieren, dass diese Merkmale überwiegend bei Dunkelfeldtätern gegeben und demnach in Hellfelduntersuchungen unterrepräsentiert sind. Solange aber keine empirischen Befunde zum Dunkelfeld des Wohnungseinbruchdiebstahls vorhanden sind, bleiben solche Schlüsse aus den Hellfelddaten in die eine oder in die andere Richtung spekulativ. Eine weitere Ausleuchtung des Dunkelfeldes ist demnach unabdingbar, um Aussagen über die Tätergruppe als Ganze treffen zu können.

Die Variablen, bei denen sich in der vorliegenden Untersuchung größere Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsorten zeigen, insbesondere die Vorstrafenbelastung und das Motiv der Finanzierung einer Drogenabhängigkeit, sind typische Strafzumessungserwägungen.<sup>169</sup> So können nicht nur Vorstrafen selbst, sondern auch der Umstand, dass ein Bewährungsbruch oder eine hohe Rückfallgeschwindigkeit vorliegt, bei der Entschei-

---

Wirksamkeit der Polizei für die Quantität der Hellfeldkriminalität *Schneider*, Kriminologie, 1987, 165.

169 S. etwa *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rn. 1385 ff.; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 39.

dung über die zu verhängende Sanktion und deren Höhe berücksichtigt werden, ebenso wie ein laufendes Ermittlungs-, Zwischen- oder Hauptverfahren.<sup>170</sup> Auch ausländische Vorstrafen können als Strafzumessungserwägungen herangezogen werden, wenn die jeweilige Tat nach deutschem Recht strafbar wäre.<sup>171</sup> Darüber hinaus kann auch die erfolgte Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder die Begehung kurz nach Haftentlassung strafscharfend ins Gewicht fallen.<sup>172</sup> Ein Motiv im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung des Täters kann dagegen strafmildernde Berücksichtigung in der Strafzumessung finden.<sup>173</sup> Aufgrund der Unterschiede zwischen den Bundesländern im Hinblick auf Vorstrafen und Drogenabhängigkeit der Täter ist daher zu erwarten, dass sich auch in den Strafzumessungserwägungen Unterschiede zwischen den Bundesländern aufzeigen lassen.

#### IV. Kriminologische Erkenntnisse zu den Opfern des Wohnungseinbruchdiebstahls

##### 1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Nach den Ergebnissen verschiedener Hellfeldstudien besteht bei einem erheblichen Anteil der Taten eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Täter: Nach *Dreißigacker et al.* ist dies bei 42,6 % der identifizierten Tatverdächtigen und 32,4 % der Verurteilten der Fall.<sup>174</sup> Das *LKA NRW* stellt eine Vorbeziehung mindestens eines Tatverdächtigen in 46,4 % der untersuchten geklärten Fälle fest.<sup>175</sup> Nach der älteren Studie von *Krainz* kennen 31 % der Täter die Hausbewohner; es spielten insbesondere Bekanntschaft, Verwandtschaft und Kennen aufgrund des Berufes, z.B. Zugang zu dem Tatob-

170 *Maier*, in: *MüKo/StGB*, 4. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 275; *Kinzig*, in: *Schönke/Schröder/StGB*, 30. Aufl. 2019, § 46 StGB, Rn. 31.

171 *Schneider*, in: *LK/StGB*, 13. Aufl. 2020, § 46 StGB, Rn. 155.

172 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, *Praxis der Strafzumessung*, 6. Aufl. 2017, Rn. 657.

173 *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/StGB*, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 39.

174 *Dreißigacker/Wollinger/Blauert u. a.*, *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren*, siehe Fn. 36, 56, 100.

175 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 64 f.: 40,6 % der Tatverdächtigen hatten eine Vorbeziehung (Opfer war Familienangehöriger, Verwandter, (Ex-) Partner, Arbeitskollege, Nachbar oder flüchtiger Bekannter des Tatverdächtigen). Bei *Willing/Brenscheidt/Kersting*, *Kriminalistik* 2015, 576 (584) war bei gleicher Definition sogar bei 47,7 % aller Tatverdächtigen eine Vorbeziehung zum Opfer gegeben.

jekt als Handwerker oder Vertreter, eine Rolle.<sup>176</sup> Bei *Kawelowski* liegt bei 39 % der Fälle eine Täter-Opfer-Vorbeziehung vor.<sup>177</sup>

Ein weiteres opferbezogenes Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls ist das Aufeinandertreffen von Täter und Opfer während der Tat. Die Betroffenenbefragung des *KfN* beschäftigt sich u.a. mit der Frage, wie häufig ein solches Ereignis eintritt.<sup>178</sup> Eine Anwesenheit des Opfers während der Tat liegt nach den Befunden des *KfN* in etwa jedem fünften Fall vor. Ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer findet in 4,2 % der Fälle statt und Gewaltausübung in lediglich 0,7 % der Fälle.<sup>179</sup>

Verschiedene Studien sowohl aus Deutschland als auch aus dem anglo-amerikanischen Raum zeigen, dass ein Wohnungseinbruch bei den Geschädigten zu deutlichen psychischen Belastungen führen kann, die sich etwa in Form von Schocks, Angstgefühlen, Schlafstörungen oder Unsicherheitsgefühlen in der Wohnung auch noch längere Zeit nach der Tat äußern können. Ein nicht unerheblicher Anteil der Geschädigten zieht nach einem erlebten Wohnungseinbruchdiebstahl um oder hegt zumindest einen Umzugswunsch aufgrund der entstandenen psychischen Belastungen.<sup>180</sup>

Darüber hinaus deutet eine aktuelle Studie darauf hin, dass durch einen Wohnungseinbruchdiebstahl bei Geschädigten nicht nur psychische Belastungen, sondern sogar Traumata hervorgerufen werden können. *Wollinger* untersucht in ihrer Studie mittels Befragung von Opfern aus den Jahren

---

176 *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, 1988, 59 ff.

177 *Kawelowski*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern, 2012, 42 f. Diese 39 % setzten sich zu 16 % aus Verwandten, zu 14 % aus ehemaligen Partnern, zu 52 % aus Bekannten, zu 10 % aus Nachbarn zusammen; die übrigen 8 % waren im Wesentlichen Vermieter, die ein vermeintliches oder tatsächliches Vermieterpfandrecht geltend machen wollten: „Unter den Verwandten befanden sich etwa drogenabhängige Söhne, die bei ihren Eltern einbrachen, unter den ehemaligen Partnern Ex-Ehemänner, getrennt Lebende oder ehemalige feste Freunde oder Freundinnen, die in die Wohnungen der Opfer einbrachen, um dort ihr Eigentum herauszuholen und dabei aber auch Eigentum der Opfer entwendeten“. Auch an dieser Stelle muss nochmals betont werden, dass eine Überrepräsentation der Fälle mit Vorbeziehungen im Hellfeld vorliegen dürfte.

178 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 38, 77.

179 *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 38, 77.

180 Nach *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 ziehen 17,6 % der Betroffenen um, weitere 12,9 % hegen einen Umzugswunsch. Nach *Wollinger/Dreißigacker/Blauert u. a.*, Wohnungseinbruch: Tat und Folgen, siehe Fn. 39, 63 ziehen 9,7 % der Betroffenen um, ein Umzugswunsch besteht bei weiteren 14,8 %.

2013 und 2014 in fünf Städten, ob und wie oft durch einen Wohnungseinbruchdiebstahl ein Trauma beim Opfer hervorgerufen wird und welche Faktoren das Ausmaß dieses Traumas beeinflussen.<sup>181</sup> Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 3,2 % der Befragten Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung aufweisen; der Anteil liegt mit 4,7 % bei den Frauen deutlich höher als bei den Männern mit 1,4 %. 28,3 % der Befragten waren zum Befragungszeitpunkt, der immerhin mehrere Jahre nach der Tat lag, noch immer nervös oder schreckhaft, 18 % hatten weniger Interesse an vor der Tat für sie wichtigen Aktivitäten und 9,7 % litten unter gelegentlichen Albträumen.<sup>182</sup> Demnach ist ein Wohnungseinbruch traumarelevant. Mehrere allgemeine Einflussfaktoren, die das Vorliegen von Belastungssymptomen erklären können, werden in der Studie identifiziert: Relevant sind neben dem Geschlecht und dem Bildungsniveau vor allem Persönlichkeitsmerkmale wie externale Kontrollüberzeugungen<sup>183</sup> und Neurotizismus, da sie mit Problemlösungskompetenzen zusammenhängen, die sich auch im Fall eines Einbruchs als wirksam erweisen.<sup>184</sup> Auf Seiten der einbruchspezifischen Faktoren erweist sich der Zustand der Wohnung nach der Tat als besonders bedeutsam: je stärker die Verwüstung, desto mehr Belastungssymptome sind festzustellen. Außerdem werden die Belastungssymptome verstärkt durch eine „Haltung, die den Wohnraum als etwas Privates betrachtet“, durch eine geringe soziale Kohäsion in der Nachbarschaft und eine fehlende Hausratsversicherung.<sup>185</sup>

Darüber hinaus kommt die Studie zum Wohnungseinbruchdiebstahl zu dem Ergebnis, dass bei Einbruchopfern die Bekanntheit des Täters die Belastung erhöht; als mögliche Erklärung wird darauf verwiesen, dass bei Einbrüchen bekannter Personen ggf. eine vorbelastete Beziehung besteht und der Einbruch den Konflikt verschärft.<sup>186</sup> Die Annahme, dass die Schadenshöhe und die Anwesenheit des Opfers während der Tat und ihrer

---

181 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (370); die Stichprobe wurde generiert durch zufällige Ziehung von 500 Straftakten pro teilnehmender Stadt, deren Fälle in die PKS 2010 eingegangen waren. Ausgewertet wurden 1.329 Fragebögen. 53,2 % der Befragten waren weiblich, 54,9 % wiesen einen hohen Bildungsstand ((Fach-)Abitur) auf.

182 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (374).

183 Bei externalen Kontrollüberzeugungen handelt es sich um die subjektive Erwartung, dass die Konsequenzen des eigenen Verhaltens in bestimmten Situationen durch äußere Einwirkungen bestimmt werden und nicht selbst kontrolliert werden können, Tewes/Wildgrube (Hrsg.), Psychologie-Lexikon, 2. Aufl. 1999, 210.

184 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (378 f.).

185 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (378 f.).

186 Wollinger, MSchrKrim 2015, 365 (379).

Entdeckung relevant für das Ausmaß der Belastung sind, wurde durch die Studie nicht bestätigt. Ebenso wenig wurde eine stärkere Belastung von Haushalten mit Kindern festgestellt.<sup>187</sup>

Die in der soeben vorgestellten Studie als besonders traumarelevant herausgearbeiteten Kriterien werden bei der Untersuchung der Strafzumessungspraxis beim Wohnungseinbruchdiebstahl besonders ausführlich betrachtet, soweit sie im Rahmen der Urteilsauswertung erhoben werden konnten. Da die Gesetzesbegründungen zu den Wohnungseinbruchdiebstahltatbeständen in § 244 StGB darauf hinweisen, dass das Delikt gerade aufgrund der psychischen Belastungen für die Geschädigten besonders großes Unrecht unter Strafe stellt,<sup>188</sup> wäre es konsequent, wenn bei der Strafzumessung traumarelevante Umstände eine maßgebliche Rolle spielen würden.

## 2. Erkenntnisse der eigenen Studie

### a) Vorbeziehungen des Opfers zum Täter

Bei rund 11 % der Taten wird in den Urteilen explizit das Bestehen einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer erwähnt.<sup>189</sup> Bei den bestehenden Vorbeziehungen handelte es sich überwiegend um Nachbarschaft von Täter und Opfer, Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Bekannten- oder Freundeskreis oder Zugehörigkeit zu einer Familie.<sup>190</sup> In zwei Fällen waren die Täter frühere Lebenspartner der Opfer.

In einigen Fällen beging der Täter die jeweilige Tat, um sich am Opfer zu rächen oder aus sonstigen persönlichen Motiven. Die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer oder besondere Vorkommnisse im Rahmen dieser Vorbeziehung waren in diesen Fällen gerade der Auslöser für den jeweiligen Wohnungseinbruchdiebstahl. Dabei konnte eine erhebliche Bandbreite an verschiedenen Vorbeziehungen und persönlichen Motiven erfasst werden. Nicht immer steht ein finanzielles Motiv im Vordergrund. Vielmehr gibt es durchaus Fälle, in denen der finanzielle Aspekt des Wohnungsein-

---

187 *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 (379 f.).

188 S. dazu Kapitel E. I. 3.

189 Hingegen enthielten die Urteile bei 87,6 % der Taten keinerlei Daten zum Bestehen von Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern.

190 Unter die Kategorie „Familie“ wurden in der Auswertung nicht nur die Kernfamilien gefasst, sondern auch Verwandte bis zum dritten Grad sowie angeheiratete Personen und Lebenspartner der Verwandten.



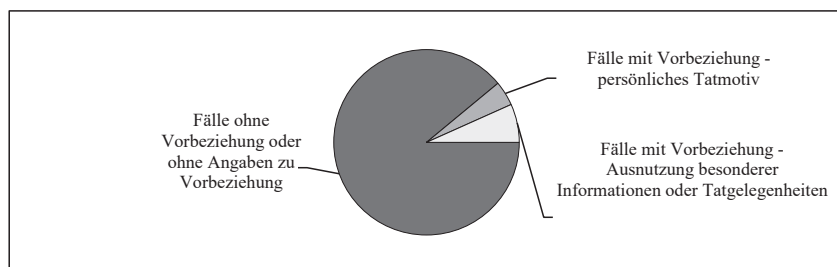
bruchdiebstahls angesichts einer zerrütteten Vorbeziehung fast vollständig in den Hintergrund tritt. Beispielhaft für dieses Phänomen kann etwa ein Fall genannt werden, in dem der Täter der frühere Partner der Geschädigten war. Er hatte die Geschädigte über seinen Werdegang, seinen Beruf und sein Einkommen getäuscht, um sie zu beeindrucken. Nachdem diese davon erfahren hatte, beendete sie die Beziehung zum Täter. Der Täter drang am Tattag durch Aufdrücken des Küchenfensters in die verschlossene Wohnung ein, nahm das Handy des Sohnes der Geschädigten aus dessen Kinderzimmer an sich und legte anschließend im Kinderzimmer und Schlafzimmer mithilfe von Spiritus Feuer. Die Wohnung und die sich in ihr befindlichen Einrichtungsgegenstände und persönlichen Gegenstände der Geschädigten wurden vollständig zerstört. Der Täter beging die Tat nach den Angaben im Urteil, weil er „die nicht nachvollziehbare Hoffnung“ hatte, die Geschädigte würde mit ihm einen neuen gemeinsamen Hausstand gründen.

Meist bilden Rachemotive im weitesten Sinne den Anlass für Taten bei bestehenden Vorbeziehungen. Das Ausmaß der Zerstörungswut und Brachialität, mit der die Täter vorgehen, unterscheidet sich dabei deutlich: Es gibt sowohl Fälle, in denen nur ein geringer Schaden entsteht und die Tat vom Täter wohl als „kleiner Denkkettel“ gedacht war, als auch Fälle, in denen die Täter aus starken Emotionen heraus und mit erheblicher Zerstörungswut handeln und einen massiven materiellen Schaden verursachen. Exemplarisch für die Fälle des „kleinen Denkkettels“ mit geringem Schaden kann etwa ein Fall genannt werden, in dem der Täter sich an seiner früheren Partnerin rächen wollte, da diese ihn finanziell ausgenutzt habe. Der Täter und sein Mittäter kletterten über ein Baugerüst in die zweite Etage, öffneten eine angekippte Balkontür und drangen so in die Wohnung der Geschädigten ein. Sie stahlen eine Strickjacke und einen Lautsprecher. Der Täter gab die Strickjacke einige Tage nach der Tat zurück und zahlte als Schadenswiedergutmachung 50 Euro an die Geschädigte. Ein Beispiel für den umgekehrten Fall, bei dem aufgrund der Vorbeziehung starke Emotionen vorhanden waren, die in der Verursachung massiver Schäden zum Ausdruck kommen, bildet hingegen der folgende Fall, in dem der Täter die Tat zulasten seines Vaters beging: Die Familienverhältnisse waren zerrüttet und es gab konfliktbeladene Auseinandersetzungen um das Vermögen zwischen dem Geschädigten und dem Täter und dessen Mutter. Der Täter fühlte sich von seinem Vater im Stich gelassen; er wollte sich rächen und seinen Vater demütigen. Aus diesem Grund brach er in die Wohnung seines Vaters ein, öffnete Schränke und warf deren Inhalt zu

Boden, brachte erotische Bildbände aus dem Arbeitszimmer ins Schlafzimmer und warf sie auf das Bett, beschädigte eine Gitarre und drapierte sie dann in ihrem Ständer auf dem Wohnzimmertisch, warf Tabletten des Geschädigten in einen Wassereimer, zerstörte eine Sonnenbrille und legte sie zurück in die Schublade; im Schlafzimmer verstreute er Gipspulver. Außerdem löschte er sämtliche Dateien vom Computer seines Vaters, u.a. private Schriftwechsel und Fotos. Der Täter verursachte durch die Verwüstung der Wohnung eine hohe Schadenssumme, die im Urteil allerdings nicht beziffert wird. Der Täter stahl verschiedene persönliche Gegenstände, u.a. Sparbücher, Ringe, Sammlermünzen, Modell-Lokomotiven, Armbanduhr, Wohnungsschlüssel, diverse Unterlagen (eine Liste mit Internetpasswörtern, Gehaltszettel, Versicherungen und Steuererklärungen und Ähnliches), diverse CDs und DVDs, eine Lesebrille, einen Eierschalensollbruchstellenverursacher, eine Bankkarte, beide Schlüssel eines PKWs, ein Familienstammbuch und Familienfotos.

Neben den Fällen, in denen sich das Tatmotiv unmittelbar aus der Vorbeziehung ergab, gibt es im Sample auch einige Fälle mit Vorbeziehungen, bei denen kein persönliches Motiv eine Rolle spielte. In diesen Fällen nutzten die Täter Informationen zu günstigen Tatgelegenheiten oder Zugriffsmöglichkeiten aus, die sich aus der Vorbeziehung ergaben. In der vorliegenden Fallauswahl brachen diese Täter in die Wohnungen ihrer Eltern, Geschwister, ehemaligen Mitbewohner, Freunde, Nachbarn, Bekannten, ehemaligen Kollegen oder in die Wohnung der zukünftigen Schwiegerfamilie ein. Die jeweiligen Täter nutzten besondere Zugriffsmöglichkeiten, etwa indem sie Wohnungsschlüssel von Freunden stahlen oder eine Zimmertür in der gemeinsam von Täter und Geschädigten bewohnten Wohnung aufbrachen. Andere Täter nutzten besondere Informationen über günstige Tatgelegenheiten für ihre Tat aus, etwa eine Kenntnis über einen längeren Urlaub der Geschädigten. Teilweise wurde auch schlicht die Nähe des jeweiligen Tatobjektes für die Begehung der Tat ausgenutzt, etwa bei Einbrüchen bei einem direkten Nachbarn.

Abbildung 16: Vorbeziehungen zwischen Tätern und Opfern



### b) Anwesenheit der Bewohner und Täter-Opfer-Kontakte

Angaben dazu, ob die Bewohner während der Tat anwesend waren, finden sich bei etwa der Hälfte aller Taten (46,7 %). Bei den Taten mit Angaben hierzu waren die Bewohner in genau 50 % der Fälle während der Tat anwesend und in 50 % der Fälle abwesend. Bei knapp 15 % aller Taten fanden sich im Urteil Hinweise darauf, dass die Geschädigten für mindestens eine Nacht abwesend waren, als die Tat begangen wurde.

Bei einigen Taten waren die Geschädigten während der Tat anwesend, ohne dass Täter und Geschädigte direkt aufeinandertrafen. In mehreren Fällen schliefen die Geschädigten etwa während der Tat; sie bemerkten die Tat erst mit einigem zeitlichen Abstand. In anderen Fällen bemerkten die Geschädigten die Anwesenheit des Täters, zogen sich zurück und riefen telefonisch die Polizei oder sonstige Hilfe herbei. Einige Geschädigte machten sich bemerkbar, etwa durch Einschalten des Lichts oder durch Geräusche, woraufhin die Täter die Flucht ergriffen, ohne dass es zu einem direkten Täter-Opfer-Kontakt kam.

Ein direkter Kontakt zwischen Täter und Opfer wird bei 17,1 % der Taten in den Urteilen erwähnt: Die Täter wurden hier häufig entweder beim Versuch des Eindringens oder nach dem Eindringen im Tatobjekt vom Bewohner angetroffen und ergriffen sofort die Flucht. Weiterhin gibt es Fälle mit einem Aufeinandertreffen von Tätern und Geschädigten und daraus resultierenden verbalen Auseinandersetzungen: In einem Fall kam es etwa ausweislich des Urteils zu einer „heftigen verbalen Auseinandersetzung“, in einem Fall sagte der Täter zum Geschädigten: „Nix Polizei, ich Polizei!“, woraufhin der Geschädigte den Täter aufforderte, „zu verschwinden“, was der Täter auch tat. In einem anderen Fall äußerte der Täter sofort, nachdem er in der Wohnung erwischt worden war, Entschuldigungen und Be-

schwichtigungen und verließ die Wohnung durch die Tür, die ihm der Geschädigte aufhielt. In einem Fall erwachte der Geschädigte während einer nächtlichen Tat aufgrund der Geräusche, die der Täter verursachte. Er bedrohte daraufhin den Täter mit einer Schreckschusspistole; dieser sank aufforderungsgemäß auf die Knie, flüchtete aber, als der Geschädigte das Telefon holte. Schließlich kam es in wenigen Fällen auch zu Körperkontakt oder Verfolgungen zwischen Tätern und Opfern: In mehreren Fällen hielten die Geschädigten oder Dritte die Täter bis zum Eintreffen der Polizei fest, in einem Fall verfolgte die Geschädigte den Täter, bis er die Beute wegwarf. In einem Fall traf der Täter, der ein Einhandklappmesser und Pfefferspray bei sich trug, im Schlafzimmer auf die Geschädigte, hielt ihr den Mund zu mit der Bemerkung „keine Angst, ich tue nichts“; sodann nahm er aus einer Geldbörse 150 Euro und flüchtete.

Eine Gewaltanwendung oder Bedrohung des Opfers durch die Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls kam in den ausgewerteten Fällen selten vor. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass im Fall der Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Wegnahme §§ 249, 250 StGB als *leges speciales* zu § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB vorrangig einschlägig sind.<sup>191</sup> Im Fall der Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Besitz-erhaltung greift § 252 StGB.<sup>192</sup> Solche speziellen Fälle gingen aufgrund der spezifisch auf § 244 StGB gerichteten Anfragen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht in die Fallauswahl ein und sind daher im Sample nicht repräsentiert. Die Fälle des Samples, in denen zum Wohnungseinbruchdiebstahl eine Gewaltanwendung oder Drohung hinzukommt, beschränken sich daher auf Fälle, in denen Gewalt oder Drohung lediglich zur Ermöglichung der Flucht angewendet wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Gewaltanwendung oder Drohung gegen das Opfer immer im Urteil Erwähnung findet; schließlich ist dann auch der Tatbestand der Körperverletzung oder der Nötigung mit-erwirklicht. Setzt man die Anzahl der ausgewerteten Taten mit Gewaltanwendung oder Drohung ins Verhältnis zur Gesamtfallzahl der ausgewerteten Taten, so machen die Fälle mit Gewalt oder Drohung lediglich 2,4 % der Taten aus.

---

191 Schmitz, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 85; Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 30.

192 Kindhäuser, in: NK/StGB, 5. Aufl. 2017, § 244 StGB, Rn. 57.

Bei den vereinzelt erfassten Drohungen der Täter gegen die Opfer nutzten die Täter Werkzeuge wie etwa Messer oder Stechbeitel, um die Geschädigten einzuschüchtern. Zu einer Nutzung der Drohwerkzeuge für eine körperliche Verletzung der Opfer kam es dabei aber nicht. In den Fällen der Gewaltanwendung reichte die physische Gewalt der Täter von einzelnen Faustschlägen bis hin zu erheblicher körperlicher Gewalt. So kam es etwa bei einer Tat zu einer massiven körperlichen Auseinandersetzung mit gravierenden physischen Folgen für den Geschädigten. Der auf der Terrasse sitzende Geschädigte hörte die durch das Aufhebeln der Tür entstandenen Geräusche und begab sich in den Hausflur; dort traf er auf den Täter. Daraufhin kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Rahmen sich die beiden Personen gegenseitig festhielten und teilweise mit gefährlichen Werkzeugen gegen Kopf und Rumpf schlugen. Der Täter konnte sich schließlich losreißen und flüchtete. Der Geschädigte erlitt diverse Hämatome an Kopf, Brustkorb, Bauchregion, Rücken und Extremitäten sowie Wunden an der Wange, am Ohr und am Unterarm. Er musste über einen Zeitraum von zwei Monaten hinweg alle zwei Tage seinen Hausarzt zur Kontrolle der Heilungsfortschritte konsultieren.

Demnach kann festgehalten werden, dass die Opfer von Wohnungseinbruchdiebstählen zu einem nicht unerheblichen Anteil während der Tat anwesend sind. Auch Kontakte zwischen Täter und Opfer kommen nicht selten vor. Gewaltanwendungen oder Drohungen stellen jedoch – abseits der Fälle der §§ 249 ff., 252 StGB, über die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Aussage getroffen werden kann<sup>193</sup> – die absolute Ausnahme dar. Wenn es zu einer solchen Auseinandersetzung kommt, kann diese allerdings durchaus brutal und mit schweren körperlichen Folgen für die Beteiligten ausfallen. Allen Fällen mit Gewaltanwendung in der vorliegenden Fallauswahl war gemeinsam, dass die jeweiligen Opfer dem Täter vor der Gewaltanwendung aktiv entgegengetreten waren. Es gibt demnach in Ausnahmefällen Täter, die Gewalt und gefährliche Körperverletzungen

---

193 In der PKS für das Jahr 2021 wurden 2.278 Raubüberfälle in Wohnungen (inklusive schwerem Raub und räuberischer Erpressung) erfasst. Raubüberfälle in Wohnungen mit Todesfolge gab es nach der PKS 2021 nicht. Zudem gab es 7.101 Fälle des räuberischen Diebstahls, hier gibt es aber keine gesonderte Erfassung der in Wohnungen verübten Taten, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 2021*, Grundtabelle Version 1.0, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle\\_xl.s.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xl.s.xlsx?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

in Kauf nehmen, um ihre Flucht zu sichern, und Opfer, die ein Verletzungsrisiko eingehen, um ebendiese Flucht zu verhindern.

### c) Physische und psychische Folgen

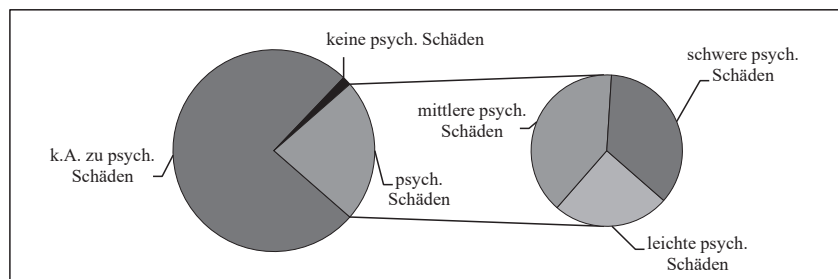
Physische Folgen bei den Opfern der Wohnungseinbruchdiebstähle werden lediglich bei fünf Taten erwähnt. Bei jeweils einer Tat werden schwere bzw. leichte physische Folgen erwähnt, bei drei Taten mittlere Folgen. Physische Folgen bei den Opfern können zum einen durch körperliche Auseinandersetzungen im Rahmen eines Aufeinandertreffens von Täter und Opfer verursacht werden. Zum anderen können physische Schäden auch als Folgen von Schreck und Aufregung bei besonders vulnerablen Opfern eintreten. Dies war im vorliegenden Sample etwa bei einer Tat der Fall, bei der eine hochschwängere Geschädigte aufgrund der Aufregung bei der Entdeckung der Tat vorzeitige Wehen bekam.

Angaben zu psychischen Folgen finden sich häufiger als solche zu physischen Folgen, aber insgesamt lediglich bei etwa einem Viertel der Taten. Teilweise wurde in diesen Fällen bereits ausdrücklich durch das Gericht festgestellt, dass „schwere“ oder „erhebliche“ psychische Folgen bei den Geschädigten eintraten. In den übrigen Fällen konnte die Schwere der psychischen Folgen aus den Beschreibungen der Folgen im Urteil abgeleitet werden.<sup>194</sup> 25 % der angegebenen psychischen Folgen konnten als leichte, 39,6 % als mittlere und 35,5 % als schwere psychische Folgen eingeordnet werden (s. Abbildung 17).

---

194 Die Bewertung eines psychischen Schadens als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ im Rahmen einer Urteilsauswertung unterliegt naturgemäß den subjektiven Wertungen der Codierer, soweit nicht vom Gericht im Urteil selbst eine Einordnung als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ vorgenommen wird. Die Differenzierung zwischen den Kategorien „leicht“, „mittel“ und „schwer“ wurde, soweit keine Einordnung durch das Gericht erfolgte, anhand der Beschreibung der Folgen im Urteil vorgenommen. Wurde erwähnt, dass die Opfer zum Zeitpunkt der Tatverhandlung, die in der Regel mindestens mehrere Monate nach den Taten stattfand, noch unter psychischen Folgen litten, so wurde die Kategorie „mittel“ gewählt; war das Opfer in Therapie oder änderte es seinen Alltag infolge der Tat erheblich (z.B. Umzug o.Ä.), so wurde die Kategorie „schwer“ angenommen.

Abbildung 17: Psychische Schäden bei den Opfern



Die psychischen Schäden als Folge von Wohnungseinbruchdiebstählen spielten in der Schutzgut- und Reformdiskussion um das Delikt eine äußerst dominante Rolle.<sup>195</sup> Es verwundert daher, dass in den meisten Urteilen keine Ausführungen zum Vorhandensein oder zum Fehlen etwaiger psychischer Folgen enthalten sind. Allerdings muss beachtet werden, dass aus dem Fehlen von Ausführungen zu psychischen Folgen im Urteil nicht mit Sicherheit der Schluss gezogen werden kann, es seien keine psychischen Folgen beim Opfer eingetreten: Es erscheint denkbar, dass jedenfalls leichtere psychische Folgen nicht immer ausdrücklich in den Urteilen erwähnt werden, etwa wenn Opfer gar nicht zu etwaigen psychischen Folgen befragt wurden oder wenn berichtete Folgen vom Gericht als unbedeutend eingeordnet werden. Die Angaben zu den psychischen Folgen in den Urteilen müssen daher nicht zwingend alle tatsächlich entstandenen Schäden abdecken.

Schwere psychische Folgen aufgrund der Wohnungseinbruchdiebstähle äußerten sich in den ausgewerteten Fällen auf sehr unterschiedliche Weise: Einige Geschädigte litten unter nervlichen Problemen, Schlafstörungen oder anhaltenden Unsicherheitsgefühlen, teilweise noch bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung mehrere Monate nach der Tat. Einzelne Personen trugen durch die Taten einen Schock oder eine posttraumatische Belastungsstörung davon. Einige Geschädigte mussten sich in der Folge in psychologische Behandlung begeben, längere Therapien durchführen und sich einer medikamentösen Behandlung unterziehen. Exemplarisch kann etwa die folgende Beschreibung angeführt werden:

195 S. ausführlich zur Genese des Tatbestands Kapitel E. I.

*„Für die Zeugin [Name der betroffenen WG-Mitbewohnerin] hatte die Tathandlung des Angeklagten gravierende psychische Folgen. Sie ängstigte sich besonders nachts an den Tagen, an denen sie sich allein in der Wohnung aufhielt, weil ihr Freund geschäftlich außerhalb von Leipzig unterwegs war. Sie litt zudem über mehrere Wochen an Ein- und Durchschlafstörungen. Auch die Zeugin [Name der betroffenen zweiten WG-Mitbewohnerin] litt für mehrere Wochen unter Einschlafstörungen und fühlte sich in diesem Zeitraum unwohl, wenn sie sich allein in der Wohnung aufhielt.“*

Urteil Nr. 212

Bei manchen Geschädigten führten die Taten zu einer massiven Veränderung in der Lebensführung: Einige zogen um oder verkauften sogar ihre Wohnhäuser, weil sie sich darin nicht mehr sicher fühlten.

*„Bezüglich der Tat ll. 9. führte der Zeuge [Name des Zeugen] aus, dass seine Freundin aufgrund des Einbruches des Angeklagten Angst hatte weiterhin in der Wohnung zu schlafen; der Wohnungseinbruch führte letztlich zu einem Wohnungswechsel der Mieter.“*

Urteil Nr. 67

Andere Geschädigte ließen Alarmanlagen, Sicherheitsglas oder ähnliche technische Sicherungen für mehrere tausend Euro installieren. Einige bekundeten noch Monate nach der Tat, dass sie ihr Haus nicht mehr verlassen wollen, deswegen nicht mehr in den Urlaub fahren, ständig alle Fenster und Türen abschließen müssen oder sich gar Mieter ins Haus holen, um nicht mehr allein im Haus sein zu müssen. Manche Geschädigte sagten in der Hauptverhandlung unter Tränen aus. Eine Geschädigte war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch derart verängstigt, dass sie sich ausweislich der Angaben im Urteil „nicht traute, im Gerichtssaal auszusagen und stattdessen in einem Videovernehmungsraum saß, wo sie ihren Kopf mit einem Schal verhüllte“.

Insgesamt fällt auf, dass psychische Folgen sowohl bei Opfern auftraten, die die jeweiligen Täter vor der Tat kannten, als auch in Fällen mit „fremden“ Tätern ohne Vorbeziehungen zum Opfer. In einzelnen Fällen gaben Geschädigte in der Hauptverhandlung aber auch an, die Geschehnisse gut verarbeitet zu haben. Ein Geschädigter betonte sogar ausdrücklich, er habe dem Täter verziehen und hege keinen Groll gegen ihn.



d) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Opfern

Festzuhalten bleibt, dass die bekannt gewordenen Täter bei einem nicht unerheblichen Anteil der Wohnungseinbruchdiebstähle für die Geschädigten keine „Fremden“ sind, sondern Personen, zu denen eine Vorbeziehung bestand. Teilweise handelt es sich hierbei um (vormals) enge verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen. Die Motivlagen, die sich aus den jeweiligen Vorbeziehungen ergeben, decken eine weite Bandbreite ab. Insbesondere die Taten, bei denen sich aus der Vorbeziehung ein persönliches Motiv ergibt und bei denen der finanzielle Aspekt der Tat in den Hintergrund tritt, entsprechen nicht dem „klassischen“, medial vermittelten Bild des Wohnungseinbruchdiebstahls. Daneben kommt es aber auch vor, dass persönliche Beziehungen zum Opfer ausgenutzt werden, indem private Informationen über günstige Tatgelegenheiten zum Anlass für die Taten genommen werden. Die im Rahmen der Urteilsauswertung ermittelte Zahl von 10,9 % Taten mit Vorbeziehungen ist allerdings mit Vorsicht zu betrachten; es ist davon auszugehen, dass die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei solchen Taten deutlich höher liegt als bei Taten mit „fremden“ Tätern.

Kontakte zwischen Täter und Opfer während der Taten sind nicht selten. Die Kontakte verliefen im vorliegenden Sample aber mit wenigen Ausnahmen gewaltlos. Dieser Befund wird allerdings dadurch relativiert, dass weder die Raubdelikte noch der räuberische Diebstahl Eingang in die vorliegende Untersuchung fanden. Da aber die Anzahl der in der PKS erfassten Raubüberfälle in Wohnungen eher niedrig liegt,<sup>196</sup> ist davon auszugehen, dass jedenfalls die grobe Größenordnung des Phänomens der Gewaltanwendung bei Wohnungseinbruchdiebstählen zutreffend ermittelt wurde.

In den Urteilen zeigten sich regelmäßig langanhaltende psychische Folgen bis hin zu Traumata, die durch die Wohnungseinbruchdiebstähle ausgelöst wurden. Manche Geschädigte sehen sich durch die Tat veranlasst, ihre Lebensführung wesentlich umzugestalten. Gleichzeitig muss aber auch festhalten werden, dass bei einem erheblichen Anteil der Fälle keine psychischen Folgen in den Urteilen erwähnt werden. Dies muss indes nicht zwingend bedeuten, dass in diesen Fällen tatsächlich keinerlei psychischen Folgen vorhanden waren. Es erscheint auch denkbar, dass

---

196 S. dazu Fn. 193.

manche Gerichte zumindest leichtere psychische Folgen nach einem Wohnungseinbruchdiebstahl für derart selbstverständlich halten, dass sie eine ausdrückliche Erwähnung solcher Folgen im Urteil als nicht erforderlich einstufen. Der BGH hat einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei der strafschärfenden Berücksichtigung psychischer Folgen eines Wohnungseinbruchdiebstahls nur für solche psychische Beeinträchtigungen abgelehnt, die „das nötige Maß an Erheblichkeit erreichen“.<sup>197</sup> Damit erscheint es möglich, dass manche Gerichte leichte psychische Folgen unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle nicht in die Urteilsgründe aufnehmen, weil sie ohnehin davon ausgehen, dass eine Berücksichtigung solcher Umstände die Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelverwertungsverbot bergen würde.

## V. Kriminologische Erkenntnisse zu den Begehungsmodalitäten

### 1. Erkenntnisse bisheriger Studien

Bisherige Studien zu den Begehungsmodalitäten beim Wohnungseinbruchdiebstahl zeigen, dass die Tatmodalitäten eine weite Spannbreite abdecken. Insbesondere die Untersuchung des *LKA NRW* liefert hierzu detaillierte Befunde:<sup>198</sup> So kommt das *LKA NRW* zu dem Ergebnis, dass die Beutehöhe im Schnitt 5.821 Euro beträgt; sie liegt jedoch in jedem vierten Fall nicht über 851 Euro.<sup>199</sup> Dies zeigt eine von der Normalverteilung stark abweichende Verteilung der Beute.<sup>200</sup> Das *LKA NRW* stellt auch eine Vielzahl verschiedener Zugangsmethoden fest, etwa das Aufhebeln von Türen und Fenstern,

---

197 BGH, 25.06.2019 – 3 StR 130/19, BeckRS 2019, 21852.

198 Zusammenfassend: *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 47 ff.; für Täter in Österreich: *Krainz*, Prävention von Hauseinbrüchen, 1988, 18–30; *Rehm/Servay*, Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter, 1989, 44 ff., 145 ff. § 244 Abs. 4 StGB erfasst einen großen Anteil aller Wohnungseinbruchdiebstähle, die vorher von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst waren. Demnach lassen sich die empirischen Ergebnisse zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB auf § 244 Abs. 4 StGB weitgehend übertragen.

199 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 52 ff.

200 D.h. der Durchschnittswert ist stark durch Extremwerte beeinflusst und daher wenig aussagekräftig. In der überwiegenden Zahl der Fälle liegt der Beutewert nach den Befunden des *LKA NRW* erheblich unter dem Durchschnittswert, aber wenige Fälle mit sehr hoher Beute verschieben den Mittelwert nach oben.

die Anwendung stumpfer Gewalt, das Einschlagen des Fensterglases oder den Zugang durch gekippte Fenster, wobei das Aufhebeln die am häufigsten angewendete Methode darstellt.<sup>201</sup>

Im Hinblick auf die Vollendungs- und Versuchsquoten ermittelt das *LKA NRW* eine Versuchsquote von rund 43 %; dabei handelt es sich zu etwa zwei Dritteln um Versuche ohne Eindringen in das Tatobjekt.<sup>202</sup> Somit gibt es neben den Fällen, in denen der Täter durch das Betreten und Durchsuchen der Wohnung tief in die Intimsphäre der Opfer eindringt, auch häufig solche Fälle, in denen die Intimsphäre mangels Eindringens in das Tatobjekt nur am Rande betroffen ist, weil die Tat bereits in einem frühen Stadium scheitert.

Vandalismus innerhalb der betroffenen Wohnung, d.h. „nicht funktionale Zerstörungen oder Verwüstungen“, kommen nach den Befunden des *LKA NRW* nur in sehr seltenen Fällen vor.<sup>203</sup>

Interessante Befunde liefert das *LKA NRW* schließlich zu professionell ausgeführten Wohnungseinbruchdiebstählen. Es werden verschiedene Tatmodalitäten identifiziert, die nach den Ergebnissen der Studie eine professionelle Tatbegehung kennzeichnen. Eine versierte Tatbegehung zeichnet sich demnach aus durch die Zugangsart „Aufhebeln“, die Tatbegehung zur Winterzeit, durch einen Beutewert über 2.000 Euro und Schmuck als Bestandteil der Beute.<sup>204</sup> Als weiteres Kennzeichen versierter Tatbegehung wird eine effiziente Suchstrategie identifiziert, bei der die Täter Möbelstücke mit Schubladen von unten nach oben durchsuchen, um geöffnete Schubladen nicht wieder schließen zu müssen und Zeit einzusparen, sowie das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz vor Entdeckung, wie etwa das Blockieren von Türen mit Möbeln.<sup>205</sup>

---

201 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 50: In 82 % der ungeklärten Fälle wurden Türen/Fenster aufgehebeln, in jeweils 6,2 % wurde stumpfe Gewalt angewendet und das Glas eingeschlagen, ein Eindringen über Fenster in Kippstellung fand in 4,9 % der Fälle statt.

202 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 44.

203 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 52.

204 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 74.

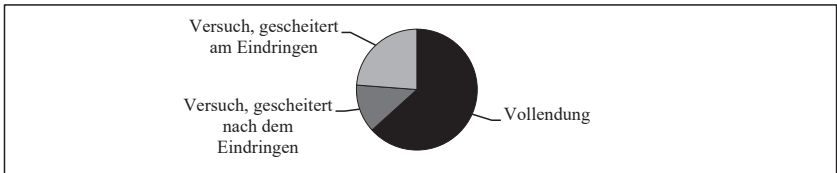
205 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht, siehe Fn. 37, 51 f.

## 2. Erkenntnisse der eigenen Studie

### a) Versuchte und vollendete Taten

Von den 210 erfassten Wohnungseinbruchdiebstählen wurden 63,3 % vollendet,<sup>206</sup> 23,8 % der Taten scheiterten bereits am Eindringen in das Tatobjekt und 12,9 % scheiterten nach dem Eindringen in das Tatobjekt (Anteil Versuche insgesamt: 36,7 %; s. Abbildung 18).

Abbildung 18: Anteil vollendeter und versuchter Taten



Die Versuche, die bereits vor dem Eindringen in die jeweiligen Tatobjekte von den Tätern abgebrochen wurden, scheiterten häufig an einer Störung durch Zeugen, z.B. Nachbarn, die auf die Täter aufmerksam wurden und sich bemerkbar machten, oder die betroffenen Geschädigten selbst; manche Täter wurden direkt am Tatort von der durch Zeugen herbeigerufenen Polizei gestellt. Teilweise scheiterten die Versuche aber auch daran, dass es den Tätern nicht gelang, die als Einstiegsort gewählten Fenster oder Türen zu öffnen. Auch die Versuche, bei denen das Eindringen in das Tatobjekt gelang, scheiterten ganz überwiegend daran, dass die Täter im Tatobjekt auf die Geschädigten trafen oder dort von der herbeigerufenen Polizei gestellt wurden. Nur vereinzelt scheiterten Taten daran, dass die Täter keine aus ihrer Sicht stehlebenswerte Beute in den Tatobjekten fanden.

### b) Zusammensetzung der Beute und Beutewert

Dominierend bei der Zusammensetzung der Beute sind Bargeld, Schmuck und insbesondere Elektrogeräte. Bei 49,2 % aller ausgewerteten Taten be-

<sup>206</sup> Dieser Wert setzt sich zusammen aus 62,9 % vollendeter Taten und 0,4 % Taten, bei denen ein Versuch des § 244 Abs. 4 StGB, aber eine vollendete Tat nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt.

findet sich Bargeld unter der Beute, bei 55,2 % Schmuck (inklusive Armbanduhren) und bei 64,2 % Elektrogeräte (meist Smartphones und/oder Laptops). Es liegt auf der Hand, dass leicht zu verwertende Gegenstände von den Tätern als Beute präferiert werden. Elektrogeräte können etwa auch in gebrauchtem Zustand ohne großen Aufwand im Internet veräußert werden. Schmuck kann bei An- und Verkaufsstellen zu Geld gemacht werden; wird Gold- und Silberschmuck eingeschmolzen, ist die Herstellung einer Verbindung zu einem Wohnungseinbruchdiebstahl durch die Strafverfolgungsbehörden naturgemäß kaum noch möglich. Von polizeilicher Seite wird daher teilweise eine Dokumentationspflicht für Goldankäufer im Hinblick auf die Personalien der Verkäufer als kriminalistisch sinnvoll erachtet.<sup>207</sup> Obwohl Schmuck, Bargeld und Elektrogeräte meist einen Großteil der Beute ausmachen, werden in vielen Fällen auch andere Gegenstände gestohlen. In der vorliegenden Fallauswahl kommen auch Gebrauchsgegenstände wie etwa gebrauchte Parfüms, Koffer, Taschen, ein Gebiss, diverse Kleidungsstücke, Kosmetika, Nahrungsmittel, Zigaretten, Leergut, Werkzeug oder in einem Fall ein Tresor mit zwei Schusswaffen und den zugehörigen Legitimationsunterlagen als Beutebestandteile vor. Es ist davon auszugehen, dass solche Gegenstände meist schwieriger und mit geringerem Gewinn zu verwerten sind als Schmuck oder Elektrogeräte. Daher liegt die Vermutung nahe, dass Gegenstände wie Kosmetika, Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke häufig für den Eigengebrauch gestohlen werden.

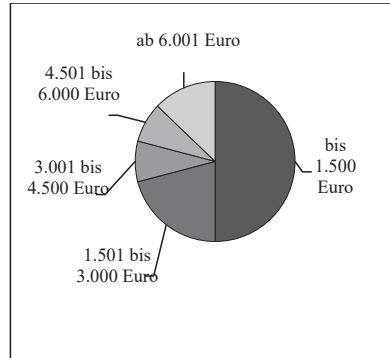
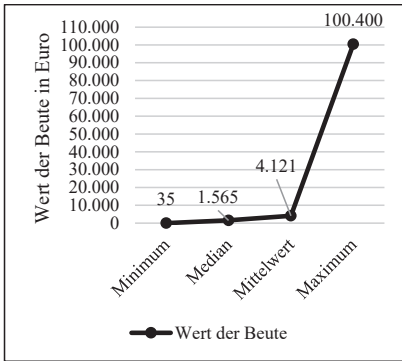
Der durchschnittliche Wert der Beute kann nicht ganz präzise berechnet werden, da nur bei 28,1 % aller Taten im Urteil ein genauer Beutewert genannt wird. Bei 21,6 % wird lediglich ein Mindestschaden genannt und bei 30,3 % ein ungefährender Wert der Beute. Zudem wird teils lediglich ein Neuwert der gestohlenen Gegenstände genannt, nicht aber der Zeitwert. Lässt man diese Unschärfen außer Betracht, liegt der durchschnittliche Wert der Beute in der untersuchten Fallauswahl – ohne Berücksichtigung der Versuche mit einem Beutewert von null Euro – bei 4.121,84 Euro (N= 148). Da allerdings der geringste erfasste Beutewert bei lediglich 35 Euro und der höchste bei 100.400 Euro liegt, ist der Durchschnittswert wenig aussagekräftig. Der Median liegt deutlich niedriger bei 1.565 Euro (s. Abbildung 19). Demnach liegt der Beutewert bei rund 50 % der Taten im Bereich bis zu 1.500 Euro, bei knapp 80 % der Taten im Bereich bis zu 4.500 Euro (s. Abbildung 20).

---

207 *Landeskriminalamt NRW* (Hrsg.), *Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl Basisbericht*, siehe Fn. 37, 77 f.

Abbildung 19: Beutewert – Minimum und Maximum

Abbildung 20: Höhe des Beutewerts



Der tatsächliche durchschnittliche Beutewert dürfte indessen tendenziell noch niedriger liegen, da gerade in Fällen mit sehr geringwertiger Beute in einigen Fällen kein Beutewert ermittelt werden konnte. Exemplarisch kann etwa ein Fall genannt werden, in dem ein Täter zunächst einen Flachbildfernseher aus einer Wohnung im sechsten Stockwerk eines Mehrfamilienhauses stehlen wollte und diesen auf dem Balkon zum Abtransport bereitlegte, dann aber den Abtransport über den Balkon nicht bewerkstelligen konnte, sodass er schließlich nur eine Leberwurst aus dem Kühlschrank stahl und verzehrte.

Beute im Wert von 10.000 Euro oder mehr wurde lediglich bei dreizehn Taten gestohlen; solch hohe Beutewerte stellen demnach eine Ausnahme dar. In acht Fällen betrug der Beutewert 10.000 bis 20.000 Euro; in vier Fällen wurde Diebesgut im Wert von über 20.000 bis 50.000 Euro erbeutet. Meist handelte es sich bei den Beutestücken um wertvollen Schmuck, insbesondere Armbanduhren,<sup>208</sup> aber auch hohe Bargeldsummen (in einem Fall etwa 12.050 Euro) und elektronische Geräte, Silberbesteck und Münzsammlungen. In einem Fall betrug der Wert der Beute schließlich über 100.000 Euro. Gestohlen wurden mindestens 400 Euro Bargeld aus einer Geldbörse und ein Uhrenbeweger mit zwölf hochwertigen Armbanduhren im Wert von über 100.000 Euro.

208 In einem Fall hatte allein eine gestohlene Uhr einen Wert von über 9.000 Euro, in einem Fall zwei Uhren einen Wert von 14.000 Euro; in einem weiteren Fall wurden mit Diamanten besetzte Ohrstecker mit einem Neuwert von 13.290 Euro gestohlen.

Bei 76 Taten konnten Angaben dazu erhoben werden, ob die Beute an die Opfer zurückgegeben werden konnte. Dies wurde bei 39,5 % dieser Taten bejaht, bei weiteren 26,3 % konnte die Beute zumindest teilweise zurückgegeben werden.

Neben dem Verlust des materiellen Beutewerts kann auch ein immaterieller Schaden bei den Opfern eines Wohnungseinbruchdiebstahls eintreten, etwa wenn Gegenstände zur Beute gehören, die einen starken persönlichen Bezug aufweisen. Bei 132 Taten fanden sich Hinweise im Urteil darauf, ob persönliche Gegenstände von der Tat betroffen waren. Dies war bei 62,9 % dieser Taten der Fall; überwiegend handelte es sich dabei um Gegenstände wie personalisierten oder geerbten Schmuck, Geldbörsen oder Armbanduhren. Gegenstände wie Eheringe, Familienfotos oder persönliche Unterlagen, bei denen von einem besonders starken persönlichen Bezug ausgegangen werden kann, waren selten betroffen. Ausdrückliche Hinweise auf einen immateriellen Schaden fanden sich bei lediglich neun Taten; hier war in den Urteilen jeweils von einem besonders hohen emotionalen Wert der Beute oder von einem erkennbar hohen ideellen Wert der Beute die Rede. Bei vier Taten konnten die Schäden aufgrund der Hinweise im Sachverhalt als mittlere und bei fünf Taten als schwere immaterielle Schäden eingeordnet werden.<sup>209</sup>

### c) Sachschäden

In vielen Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls entsteht neben dem Verlust der Beute auch ein Sachschaden. Bei 54,7 % der ausgewerteten Taten fanden sich in den Urteilen Hinweise zu einem Sachschaden. Die erfassten Sachschäden reichen von 64 Euro bis zu 34.000 Euro, daher ist der Durchschnittswert von 2.607,90 Euro wenig aussagekräftig. Der Median liegt bei 1.575 Euro. Über 80 % der Fälle liegen im Bereich bis zu 3.000 Euro. Sach-

---

209 Die Einordnung eines immateriellen Schadens als „mittel“ oder „schwer“ ist naturgemäß subjektiv. Bei der Codierung wurde in erster Linie dann ein „mittlerer“ oder „schwerer“ immaterieller Schaden angenommen, wenn entweder das Gericht im Urteil an irgendeiner Stelle den immateriellen Wert der gestohlenen Gegenstände betonte (z.B. bei der Aussage, der gestohlene Schmuck sei aufgrund seines emotionalen Werts ein „besonders hochwertiges Diebesgut“) oder Angaben der Opfer hierzu zitierte. Die Differenzierung zwischen den Kategorien „mittel“ und „schwer“ wurde anhand der Formulierungen vorgenommen; insbesondere bei Verwendung der Formulierung „besonders hoher immaterieller Wert“ o.Ä. wurde ein „schwerer“ immaterieller Schaden angenommen.

schäden entstanden überwiegend in Form von Beschädigungen an Türen, Fenstern oder Rollläden, etwa durch Hebelspuren oder beschädigte oder zerstörte Glaseinsätze. Vereinzelt kam es auch zu Beschädigungen an sonstigem Mobiliar, etwa in Form zerbrochener Vasen.

Über 5.000 Euro liegt der Sachschaden lediglich bei zwei Taten: In einem Fall hebelten die Täter gewaltsam die Garagentür auf, entnahmen Werkzeug und versuchten nach dem Einschlagen der Türscheibe die mit Fünffachverriegelung ausgestattete Haustür zu öffnen, was misslang. Die Täter durchtrennten daraufhin mit diversem Werkzeug die Jalousien an der Terrassentür, schlugen die Scheibe mit einem Stein ein und drangen so in das Gebäude ein. Das Schlafzimmer wurde durch die Täter verwüstet, vermutlich bei der Suche nach dem Schlüssel zu dem fest eingebauten, 110 kg schweren Tresor der Geschädigten. Die Täter brachen diesen Tresor aus der Wand. Durch die Zerstörungen entstand den Geschädigten ein Schaden in Höhe von circa 20.000 Euro.

Den größten Sachschaden in Höhe von 34.000 Euro verursachte ein Täter, der in die Wohnung seiner Exfreundin eingedrungen war. Der Täter setzte die Wohnung unter Benutzung von Spiritus in Brand. Die Wohnung und die in ihr befindlichen Einrichtungsgegenstände und persönlichen Gegenstände der Geschädigten im Wert von ca. 9.000 Euro wurden durch den Brand vollständig zerstört. Aufgrund von Brandgasen gab es zudem eine Explosion, der Sachschaden für die Gebäudeeigentümerin belief sich auf ca. 25.000 Euro.

Angaben zu einer etwaigen Verwüstung, Beschmutzung oder Zerstörung im Inneren der Tatobjekte ließen sich aus den Urteilen kaum entnehmen. Zwar konnte bei den versuchten Taten, die bereits am Eindringen scheiterten, angenommen werden, dass keine Verwüstung, Beschmutzung oder Zerstörung im Inneren der betroffenen Wohnungen vorliegt. Ausdrücklich bejahen ließen sich Verwüstungen, Beschmutzungen oder Zerstörungen im Inneren der Wohnungen allerdings nur bei jeweils einer einstelligen Zahl von Taten. Es verwundert, dass der Zustand der Tatobjekte nach den Taten in den Urteilen ganz überwiegend keinerlei Rolle spielt. In der Studie zu den traumatischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen von *Wollinger* wurde gerade das Ausmaß der Verwüstung als besonders traumarelevanter Faktor identifiziert.<sup>210</sup> Da die psychischen Folgen von Wohnungseinbruchdiebstählen in der Gesetzesbegründung bereits zwei-

---

210 S. *Wollinger*, MSchrKrim 2015, 365 und oben Kapitel C. V. 1.



mal als Grund für Strafrahmenschärfungen beim Wohnungseinbruchdiebstahl herangezogen wurden,<sup>211</sup> wäre zu erwarten gewesen, dass die Gerichte sich intensiver mit dem traumarelevanten Zustand der Wohnungen nach der Tat befassen. Das Fehlen einer Verwüstung kann überdies nach der Rechtsprechung auch als strafmildernde Erwägung herangezogen werden.<sup>212</sup>

#### d) Folgeschäden und Versicherungsschutz

Werden die bei den Wohnungseinbruchdiebstählen gestohlenen Gegenstände nach der Tat für weitere Straftaten benutzt, können zusätzlich zu dem Stehlschaden und Sachschaden weitere Folgeschäden entstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Täter mithilfe eines beim Wohnungseinbruchdiebstahl erbeuteten PKW-Schlüssels ein Fahrzeug stiehlt oder eine gestohlene Bankkarte zum Abheben von Bargeld nutzt. Folgeschäden durch die weitere Ausnutzung der Beute werden in der vorliegenden Fallauswahl lediglich bei acht Taten erwähnt. Die wenigen erhobenen Folgeschäden reichen von 339 Euro durch die Nutzung einer gestohlenen EC-Karte bis zu 41.000 Euro durch den Diebstahl eines PKWs.

Auch der Umstand, ob ein teilweiser, ein voller oder kein Versicherungsschutz besteht, wird bei lediglich 18 Taten erwähnt. Nach der Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse AWA 2021 hatten im Jahr 2021 50,62 Millionen Personen aus der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren selbst eine Hausratsversicherung oder lebten in einem Haushalt mit einer Person, die eine solche Versicherung besitzt.<sup>213</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass auch in der vorliegenden Fallauswahl tatsächlich in mehr Fällen Versicherungen bestanden. Die Frage nach dem Versicherungsschutz scheint für die Gerichte überwiegend keine so bedeutende Rolle zu spielen, dass sie sich zu einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Umstands im Urteil veranlasst sehen.

---

211 S. zur Gesetzeshistorie Kapitel E. I.

212 S. etwa zur strafmildernden Berücksichtigung des Fehlens von Verwüstungen LG Trier, 18.06.2019 – 8012 Js 13667/18.5 KLs, BeckRS 2019, 43394.

213 *Institut für Demoskopie Allensbach* (Hrsg.), Allensbacher Marktanalyse-Werbeträgeranalyse 2021, 72, [https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA\\_2021/Cod ebuchausschnitte/AWA2021\\_Finanzen\\_Versicherungen.pdf](https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA_2021/Cod ebuchausschnitte/AWA2021_Finanzen_Versicherungen.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

e) Gemeinschaftliche Tatbegehung

Bei 63,9 % der Taten des Samples handelte ein Täter allein oder eine gemeinschaftliche Tatbegehung konnte nicht erwiesen werden (N=208); bei 36,1 % der Taten handelten mehrere Täter gemeinschaftlich. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich eine oder mehrere Taten begingen, so handelte es sich ganz überwiegend um Gruppen von lediglich zwei Personen. Nur in einzelnen Fällen handelten drei Personen gemeinschaftlich. Dementsprechend war auch der Tatbestand des § 244a StGB neben dem Tatbestand des § 244 StGB bei weniger als 1 % der erfassten Taten erfüllt.<sup>214</sup>

Die einzigen beiden Täter, die als Banden-Wohnungseinbruchdiebstahl-täter verurteilt wurden, hatten in einer dreiköpfigen Bande eine Serie von 20 Einbrüchen begangen. Bei den Verurteilten handelt es sich um zwei nicht-deutsche Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Verurteilung 24 bzw. 25 Jahre alt waren. Beide Verurteilte waren mit mehreren Geschwistern in Südosteuropa aufgewachsen, nicht vorbestraft, hatten in ihrem Heimatland ihr Abitur gemacht und dort als Bauhelfer gearbeitet. Die Angeklagten bildeten mit dem dritten Angeklagten, der aufgrund seiner Verurteilung nach Jugendstrafrecht nicht in das Sample aufgenommen wurde, nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Bande, wobei nicht nachweisbar war, ob sie bereits mit dieser Intention eingereist waren. In der Bande agierten sie gleichberechtigt nebeneinander. Sie reisten mit dem öffentlichen Nahverkehr zu den Tatorten, verließen die Bahn an zufälligen Stationen und entschieden sich dann jeweils für ein Tatobjekt, nachdem sie die Tatorte kurz ausgespäht hatten, um sicherzugehen, dass sich keine Person im Objekt befand. Die Angeklagten drangen jeweils durch Einschlagen von Fensterscheiben bzw. später auch durch Kittfalzstechen<sup>215</sup> in die Tatobjekte ein; erlangtes Bargeld teilten sie auf und bestritten davon ihren Lebensunterhalt. Sie planten, alle erbeuteten Gegenstände zu verkaufen. Aufgrund fehlender Absatzmöglichkeiten wurde jedoch der Großteil der Beute bei ihnen aufgefunden. Die beiden Angeklagten führten Buch über ihre Taten; sie notierten jeweils das Datum, teils die zum Tatort gehörige U-Bahn-Station.

---

214 Die Bandeneigenschaft der §§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a StGB setzt nach h.M. in Rechtsprechung und Literatur mindestens drei Personen als Bandenmitglieder voraus, s. m.w.N. *Schmitz*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244, Rn. 41 f.; *ders.*, in: MüKo/StGB, 4. Aufl. 2021, § 244a StGB, Rn. 4.

215 Beim Kittfalzstechen wird mithilfe eines Werkzeugs, oft einem Schraubenzieher, die Dichtung eines Fensters durchstoßen.

tion, die Namen der drei Bandenmitglieder sowie Listen des Stehlgutes. Die Gesamtschadenssumme der sichergestellten Gegenstände belief sich auf ca. 88.950 Euro (bezogen auf den Neuwert der Gegenstände). Die Notizen und Stehlgutlisten konnten im Laufe des Ermittlungsverfahrens sichergestellt werden. Die Täter wurden wegen Bandendiebstahls in 20 Fällen, davon in 19 Fällen in Tateinheit mit Privatwohnungseinbruchdiebstahl, verurteilt. In dem 20. Fall der Anklage handelte es sich beim Tatobjekt um ein zur Tatzeit nicht bewohntes Haus; die Bewohnerin war verstorben. Nach dem Stand der Kommentarliteratur zum Zeitpunkt des Urteils fiel eine solche unbewohnte Wohnung nicht unter den Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.<sup>216</sup> Dementsprechend wurden die Angeklagten hinsichtlich dieses Falls wegen gewerbsmäßigen Bandendiebstahls nach § 244a StGB verurteilt, aber nicht wegen (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls. Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung und Lehre können dagegen auch zur Tatzeit unbewohnte Immobilien Verstorbener – in Abgrenzung zu § 244 Abs. 4 StGB, wo dies gerade nicht der Fall sein soll – Tatobjekt des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein.<sup>217</sup> Auch beim 20. Fall der Anklage würde es sich demnach nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH um einen Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB handeln.<sup>218</sup>

Dass in der vorliegenden Fallauswahl nur derart selten Bandentaten erfasst werden konnten, überrascht zunächst. Schließlich wurden (osteuropäische) Bandentäter sowohl in der politischen Diskussion um den Wohnungseinbruchdiebstahl als auch in kriminalistischen Veröffentlichungen teilweise als die hauptsächlich für den Anstieg der Fallzahlen verantwortliche Tätergruppe dargestellt.<sup>219</sup> Jedoch liegen auch nach der PKS die Fallzahlen für bandenmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle äußerst niedrig.<sup>220</sup> Ginge man davon aus, dass bei Bandentätern die Aufklärungs-

216 Wittig, in: BeckOK/StGB, 39. Edition 2018, § 244 StGB, Rn. 22.1.

217 S. Wittig, in: BeckOK/StGB, 54. Edition 2022, § 244 StGB, Rn. 22.1 mit dem Hinweis auf BGH, 22.01.2020 – 3 StR 526/19, NSTz 2020, 484 für die Immobilien Verstorbener, solange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind.

218 Ein Privatwohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 4 StGB läge hingegen auch nach der neuen Rechtsprechung nicht vor.

219 S. etwa BT Plenarprotokoll 18/235, Stenografischer Bericht zur 235. Sitzung vom 19.05.2017, 23841, 23843, 23845; Winter, Kriminalistik 2016, 572.

220 Im Jahr 2020 wurden ausweislich der PKS rund 1,6 % der insgesamt 75.023 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls bandenmäßig begangen, im Jahr 2021 rund 1,5 % der 54.236 Fälle, *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Grundtabelle, Version 1.0, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle\\_xls.xls](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xls)

quoten besonders gering sind, wäre dies ein Grund zu der Annahme, dass Bandentäter in PKS und justiziellen Akten unterrepräsentiert sind. Solange es aber keine empirischen Belege dafür gibt, dass Bandentäter tatsächlich innerhalb des Dunkelfelds der Wohnungseinbruchdiebstahltäter überrepräsentiert sind, ist Vorsicht geboten bei Thesen zur (Haupt-)Verantwortlichkeit (ausländischer) Banden für Wohnungseinbruchdiebstähle.

f) Tatzeit, Tatobjekte, Art des Eindringens und Werkzeuge

Die erfassten Taten sind nicht regelmäßig auf die vier Jahreszeiten verteilt: In den Herbstmonaten (September, Oktober, November) fand im Vergleich mit den übrigen Jahreszeiten ein etwas größerer Anteil der Taten statt; die wenigsten Taten wurden im Sommer begangen. Nimmt man die Herbst- und Wintermonate September bis Februar zusammen, so fallen rund 60 % aller Taten in diese „dunkle Jahreshälfte“. Auf die einzelnen Wochentage verteilen die Taten sich gleichmäßig; der Sonntag bildet mit weniger als 10 % der Taten den einzigen Ausreißer. Etwa ein Viertel der Taten fand nachts statt (22 bis 6 Uhr).<sup>221</sup>

Bei den Tatobjekten handelt es sich in allen Bundesländern überwiegend um Einfamilienhäuser (62,8 %, N= 145); besonders hoch ist der Anteil der betroffenen Einfamilienhäuser in Bayern mit 94,7 %, am niedrigsten in NRW mit 52,8 % (dabei in Köln 40 % und in Mönchengladbach 66,7 %). Das Eindringen in das Tatobjekt erfolgte bei Einfamilienhäusern ganz überwiegend über das Keller- oder Erdgeschoss (97,5 %, N= 165). Bei Mehrfamilienhäusern drangen die Täter in knapp der Hälfte der Fälle über Türen oder Fenster in höheren Stockwerken in die Wohnungen ein. Meist befanden sich die Wohnungen dabei im ersten Stock der Mehrfamilienhäuser. Das Eindringen in höheren Stockwerken erfolgte durch die Wohnungstüren; nur in einem Fall kletterte ein Täter von einem Balkon im sechsten Stockwerk auf den Nachbarbalkon und trat dort die Balkontür ein, um die Wohnung eindringen zu können.

---

x?\_\_blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle Version 1.0, siehe Fn. 193.

221 Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass bei 12,4 % der Taten in den Urteilen lediglich ein Tatzeitraum von mehr als 24 Stunden angegeben war, weil die Taten nicht sofort bemerkt wurden; die Tatzeit lässt sich also nicht für alle Fälle präzise bestimmen.

Der Zugang zu den Tatobjekten bzw. der Versuch des Zugangs erfolgte zu etwa einem Drittel über Haus- bzw. Wohnungstüren (32,9 %), zu einem weiteren Drittel durch Terrassen-, Wintergarten- oder Balkontüren (33,4 %) und zu etwa einem Drittel durch Fenster (33,3 %, s. Abbildung 21).

Hinsichtlich der Art des Eindringens in die Wohnungen zeigen sich in den Urteilen eine Vielzahl an Formulierungen und Beschreibungen verschiedener Einbruchsmethoden, die sich grob in sechs Gruppen einordnen lassen: Aufhebeln von Türen oder Fenstern<sup>222</sup>, Anwendung roher Gewalt<sup>223</sup>, Kittfalzstechen bzw. Bohrung in den Fensterrahmen<sup>224</sup>, Zugang durch ein gekipptes Fenster, Zugang mittels eines falschen oder entwendeten Schlüssels oder Einwirken auf Schloss/Beschlag/Schließzylinder<sup>225</sup>. Die mit Abstand am häufigsten angewendete Methode des Eindringens stellt hierbei das Aufhebeln von Tür oder Fenster dar, sie wurde bei fast jeder zweiten Tat genutzt (47,8 %, N=205). Auch die Anwendung roher Gewalt konnte mit 33,6 % häufiger erfasst werden, dabei wurde meist das Glas in Tür oder Fenster eingeschlagen (22 %) oder die Tür „aufgebrochen“ (7,3 %). Ein Zugang durch gekippte oder geöffnete Fenster und Türen erfolgte in 8,3 % der Fälle. Die sonstigen Methoden wurden jeweils in weniger als 5 % der Fälle genutzt (s. Abbildung 22).

---

222 Diese Kategorie umfasst das Aufhebeln von Tür oder Fenster und die Methode „Hebeln/Ziehen der Kantenriegel“.

223 Diese Gruppe erfasst alle Methoden, die mit einem rohen Einwirken auf Tür oder Fenster verbunden sind: Eintreten oder Einschlagen des Glases in Tür oder Fenster, Eintreten von Tür oder Fenster, „Aufbrechen“ oder „Aufdrücken“ von Tür oder Fenster.

224 Beim Kittfalzstechen durchsticht der Täter mit einem Werkzeug, oft einem Schraubenzieher, die Dichtung eines Fensters.

225 Dies wurde angenommen bei den folgenden Formulierungen: „Manipulation am Türschloss“, „Einwirken auf den Schließmechanismus“, „Durchbrechen der Türzylinder“.

Abbildung 21: Zugangsort

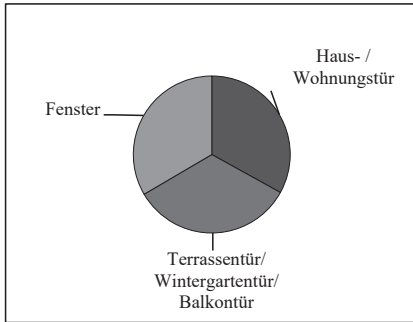
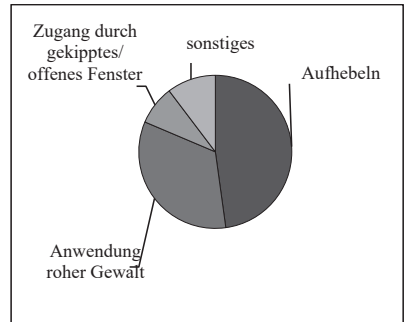


Abbildung 22: Art des Eindringens



Bei 40,5 % aller Taten führten die Täter mindestens ein Werkzeug mit. Ganz überwiegend wurden mitgeführte Werkzeuge auch benutzt. Den größten Anteil der Werkzeuge machen mit 43,9 % Hebelwerkzeuge wie Stemmeisen, Schraubendreher bzw. Schraubenzieher, Brecheisen/Brechstangen, Stechbeitel, Kuhfuß oder Ansatz aus; allein Schraubendreher bzw. Schraubenzieher wurden bei 24,8 % der Taten mit Werkzeugen genutzt. Auch Werkzeuge zum Einschlagen von Glaseinsätzen in Türen und Fenstern wie etwa Spaten, Steine, Metallstangen, Beile oder Vorschlagshämmer wurden häufig mitgeführt und benutzt (20,8 %); bei 15,7 % aller Taten mit Werkzeugen wurden Steine genutzt.

### g) Sicherungsmaßnahmen und Hindernisse

Bei 20 Taten drangen die Täter durch gekippte oder offene Fenster in das jeweilige Tatobjekt ein.<sup>226</sup> In den übrigen Fällen finden sich nur selten Angaben dazu, ob die als Einstiegsstelle genutzten Türen oder Fenster zugezogen, abgeschlossen oder zusätzlich gesichert waren, etwa durch Verstärkungen an der Tür, zusätzliche Gittertüren vor der eigentlichen Tür oder Ähnliches. Die Gerichte legen demnach eher wenig Wert darauf, im Urteil festzuhalten, ob die Geschädigten durch ein etwaiges sorgloses Verhalten günstige Tatgelegenheiten boten, oder ob sie sich im Gegenteil in besonderer Weise durch Präventionsmaßnahmen vor Einbrüchen zu schützen versuchten. Auch zu der Frage, ob die Wohnungen der Opfer mit Alarmanlagen, Kamera- oder Videoüberwachung oder speziellen mechanischen

226 In einem Fall war das Fenster beschädigt und „notrepariert“.

Sicherungen ausgestattet waren, finden sich nur bei elf Taten ausdrückliche Angaben.<sup>227</sup> Dieser Mangel an Informationen zu Sicherungsmaßnahmen der Geschädigten in den Urteilen deutet darauf hin, dass die Gerichte der Frage nach dem Opferverhalten beim Wohnungseinbruchdiebstahl in der Regel kaum Bedeutung zumessen. Vor dem Hintergrund, dass das Überwinden von Hindernissen durch den Täter eine typische Strafzumessungserwägung darstellt,<sup>228</sup> ist das regelmäßige Fehlen von Ausführungen zu vorhandenen oder fehlenden Sicherungsmaßnahmen überraschend.

#### h) Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Tatmodalitäten

Insgesamt kann festgestellt werden, dass verschiedene Tatumstände in den Urteilen kaum thematisiert werden, etwa die Überwindung von speziellen Sicherungsmaßnahmen durch die Täter oder der Zustand der Wohnungen nach den Taten, obwohl solche Umstände im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung theoretisch als Erwägung herangezogen werden könnten.

Auffällig ist, dass auch einige besonders traumarelevante Umstände nur in Ausnahmefällen thematisiert werden, insbesondere eine etwaige Verwüstung der Wohnung und ein ggf. fehlender Versicherungsschutz.<sup>229</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Gefahr von psychischen Folgen im Rahmen der Reformdiskussion zur Verschärfung des Strafrahmens massiv betont wurde,<sup>230</sup> ist dies überraschend. Es wäre zu erwarten gewesen, dass solche traumarelevanten Umstände eine bedeutende Rolle bei der Strafzumessung spielen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, wenn diese Umstände überwiegend nicht einmal im Urteil Erwähnung finden.

Hinsichtlich der Tatvariablen, die in den Urteilen regelmäßig thematisiert werden, zeigen sich insgesamt erhebliche Bandbreiten. So lässt sich zwar sagen, dass der Beutewert etwa bei der Hälfte der Fälle im Bereich bis zu 1.500 Euro liegt, ebenso der Sachschaden. Bei rund drei Viertel der Fälle übersteigt der Beutewert nicht 4.500 Euro und der Sachschaden nicht

---

227 In fünf Wohnungen waren Alarmanlagen vorhanden, in vier Wohnungen mechanische Sicherungen, in einem Fall eine Kamera mit Videoüberwachung und in einem Fall eine Alarmanalyse und eine Kamera.

228 S. etwa *Kühl*, in: Lackner/Kühl/StGB, 29. Aufl. 2018, § 46 StGB, Rn. 33.

229 S. zur Traumarelevanz dieser Umstände Kapitel C. IV. 1.

230 S. zur Genese des Tatbestands Kapitel E. I.

3.500 Euro. Die insgesamt erfasste Bandbreite der Beutewerte und Sachschäden reicht aber von null bis 100.400 Euro (Beutewert) bzw. bis 34.000 Euro (Sachschaden). Ähnliches gilt für die Einbruchsmethode: Zwar wird typischerweise das Aufhebeln von Türen oder Fenstern als Einbruchsmethode gewählt. Es wurde jedoch eine beträchtliche Zahl weiterer verschiedener Einbruchsmethoden erfasst. Insgesamt kann daher ein heterogenes Gesamtbild im Hinblick auf die Tatmerkmale konstatiert werden. Somit kann festgehalten werden, dass es in der der Auswertung zugrunde liegenden Fallauswahl nicht „den typischen Wohnungseinbruchdiebstahl“ gibt, weder im Hinblick auf Täter- oder Opfervariablen, noch hinsichtlich der Tatmodalitäten oder des Ausmaßes der verursachten materiellen und immateriellen Schäden.